

Gebäudeversicherung

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

- Sachversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Technische Versicherung
- Assistance
- Rechtsschutzversicherung

Ausgabe 03.2025

Inhaltsübersicht

Abschnitt	Seite	Abschnitt	Seite
Kundeninformationen	5	C Besondere Sachen und Kosten	25
Allgemeine Bedingungen	8	C1 Gegenstand – Was ist versichert?	25
A Allgemeiner Teil	8	C2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	25
A1 Welche rechtlichen Grundlagen gelten?	8	C3 Leistungen – Was wird entschädigt?	25
A2 Wie ist der Umfang der Versicherung?	8	C4 Automatische Summenanpassung (Indexierung)	25
A3 Wie erfolgt der Abschluss der Versicherung?	8	Weitere Deckungen – sofern in der Police ausdrücklich vereinbart	26
A4 In welchen Fällen wird die Versicherung aufgehoben?	8	D Bauliche Einrichtungen und Kosten	26
A5 Wie wird die Prämie berechnet und wie ist sie zu bezahlen?	10	D1 Gegenstand – Was ist versichert?	26
A6 Welche Pflichten und Obliegenheiten gelten?	10	D2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	26
A7 Was passiert bei einem Eigentümerwechsel (Handänderung)?	11	D3 Leistungen – Was wird entschädigt?	26
A8 Vorsorgedeckung	11	D4 Automatische Summenanpassung (Indexierung)	26
A9 Wo gilt die Versicherung?	12	E Vermieterschutz	26
A10 Welche Schäden sind nicht versichert?	12	E1 Gegenstand – Was ist versichert?	26
A11 Welche Leistungskürzungen und Leistungsbegrenzungen sind möglich?	12	E2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	26
A12 Wann wird die Entschädigung fällig?	13	E3 Leistungen – Was wird entschädigt?	26
A13 Wann verjähren Ansprüche?	14	F Unbewegliche Sachen im Freien und Kosten	27
A14 Was gilt, wenn Sie einen Dritten beauftragen?	14	F1 Gegenstand – Was ist versichert?	27
A15 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	14	F2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	27
A16 Welcher Gerichtsstand gilt?	14	F3 Leistungen – Was wird entschädigt?	27
A17 Datenschutz	14	F4 Gegenstand – Welche Kosten sind versichert?	27
Sachversicherung	15	F5 Leistungen – Wie werden die Kosten entschädigt?	28
B Gebäude und Kosten	15	F6 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?	28
B1 Gegenstand – Was ist versichert?	15	G Umgebung und Kosten	28
B2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	16	G1 Gegenstand – Was ist versichert?	28
B3 Leistungen – Was wird entschädigt?	23	G2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	29
B4 Automatische Summenanpassung (Indexierung)	23	G3 Leistungen – Was wird entschädigt?	29
B5 Gegenstand – Welche Kosten sind versichert?	23	G4 Wo gilt die Versicherung?	29
B6 Leistungen – Wie werden die Kosten entschädigt?	24		

Abschnitt	Seite	Abschnitt	Seite
H Schadenermittlung	29	L Zusatzleistungen	43
H1 Was gilt bezüglich Schadenermittlung, Entschädigung und Selbstbehalt?	29	L1 Montageversicherung für Reparaturen sowie Erstmontage für Photovoltaik- und solarthermische Anlagen	43
Haftpflichtversicherung	32	Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung	45
I Gebäude- und Grundstückhaftpflichtversicherung	32	M Betriebsunterbruch bei unbeweglichen Sachen im Freien	45
I1 Gegenstand – Was ist versichert?	32	M1 Gegenstand – Welche Ertragsausfälle und Mehrkosten sind versichert?	45
I2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	32	M2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	45
I3 Versicherte Personen – Wer ist versichert?	32	M3 Leistungen – Was wird entschädigt?	45
I4 Versicherte Leistungen – Welche Ansprüche Dritter werden entschädigt?	33	N Ertragsausfall und Mehrkosten von Photovoltaikanlagen	46
I5 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?	37	N1 Gegenstand – Welche Ertragsausfälle und Mehrkosten sind versichert?	46
I6 Wie erfolgt die Schadenbehandlung?	38	N2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	46
I7 Welche Einschränkungen gelten?	39	N3 Leistungen – Was wird entschädigt?	46
Technische Versicherung	40	Assistance	47
J Haustechnische Anlagen und Kosten	40	O 24 h Assistance	47
J1 Gegenstand – Was ist versichert?	40	O1 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?	47
J2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	40	P 24 h Gebäude-Assistance	47
J3 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?	41	P1 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?	47
K Unbewegliche Sachen im Freien	41	Rechtsschutzversicherung	49
K1 Gegenstand – Was ist versichert?	41	Q Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten	49
K2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?	42	Q1 Gegenstand – Was ist versichert?	49
K3 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?	42		
K4 Leistungen – Wie werden die Kosten entschädigt?	43		
K5 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?	43		
K6 Automatische Summenanpassung (Indexierung)	43		

Abschnitt	Seite
R Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung	49
R1 Gegenstand – Was ist versichert?	49
S Gemeinsame Bestimmungen	49
S1 Leistungen und Versicherungssummen	49
S2 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?	50
S3 Welche Einschränkungen gelten?	50
S4 Wie ist das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten?	50

Kundeninformationen

Ausgabe 03.2025

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die nachstehenden Kundeninformationen geben Ihnen einen Überblick über die Gebäudeversicherung. Sie enthalten Vereinfachungen, ersetzen aber nicht die Allgemeinen Bedingungen oder die Police. Wir sprechen Sie als Versicherungsnehmerin beziehungsweise Versicherungsnehmer grundsätzlich mit «Sie» an. Mit «wir» ist die Mobiliar genannt. Die männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1 Wer sind wir?

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar): ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta): eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.
- Die Mobi24 AG: eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2 Was ist versichert?

Alle Versicherungen sind Schadenversicherungen.

Folgende Versicherungen sind wählbar:

• Sachversicherung

Wir versichern Ihre Gebäude, baulichen Einrichtungen und unbeweglichen Sachen im Freien, Haustechnischen Anlagen sowie Mieterträge. Je nach Vereinbarung sind Schäden durch Wasser, Einbruchdiebstahl, Beraubung sowie weitere Gefahren versichert. Unsere Sachversicherung schliesst auch Feuer und Elementarereignisse wie Hagel oder Hochwasser ein, sofern diese nicht obligatorisch beim Kanton zu versichern sind. Versicherbar ist auch der Bruch von Gebäudeverglasungen und Sanitäreinrichtungen.

• Haftpflichtversicherung

Die Gebäudehaftpflichtversicherung schützt Ihr Vermögen als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Dabei geht es um Schäden, die mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude oder Grundstücke oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen.

• Technische Versicherung

Wir versichern Ihre haustechnischen Anlagen sowie unbewegliche Sachen im Freien gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung infolge äusserer und innerer Einwirkung. Wir entschädigen die Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schaden. Das heisst die Reparatur abzüglich eingesparter Revisionskosten.

• Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung

Die Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung schützt Ihr Vermögen aus einem Betriebsunterbruch als Folge eines versicherten Schadens an Ihrer Photovoltaikanlage oder sowie weiteren unbeweglichen Sachen im Freien. Entschädigt wird

der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten sowie Mehrkosten während maximal 12 Monaten (Haftzeit).

• Rechtsschutzversicherung

In Ihrer Gebäudeversicherung ist – unabhängig von Ihrem Deckungsumfang – ein Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten sowie ein Rechtsschutz für rechtliche Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung inbegriffen. Die Juristen der Protekta nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr. Die Versicherung deckt Ihre Gerichtskosten sowie Ihre Ausgaben für Gutachten. Bei Interessenkollisionen und wenn für ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine Rechtsvertretung nötig ist, können Sie Ihren Anwalt frei wählen. Die Prämie für die Rechtsschutzversicherung ist in der Grundprämie Ihrer Gebäudeversicherung enthalten.

• Assistance

Die Soforthilfe im Schadenfall. Haben Sie Ihren Schlüssel verloren? Ist Ihre Heizung, Klimaanlage, Lüftung oder Sanitäranlage kaputt? Wimmelt es in Ihrem Gebäude von Insekten? Oder brauchen Sie eine Fachperson, die ein Wespen-, Hornissen- oder Bienenneest entfernt? Versichert ist die Organisation und Kostenübernahme für Sofortmassnahmen unter der Voraussetzung, dass diese über uns oder die Mobi24 AG erfolgen.

3 Was ist ausgeschlossen?

Generell nicht versichert sind zum Beispiel:

- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Menschenansammlungen) und der dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Schäden als direkte und indirekte Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.
- Schäden als Folge von Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.
- Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur.

Die abschliessenden Listen der Ausschlüsse finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen. Die Ausschlüsse sind grau hinterlegt.

4 Was ist die vorsorgliche Deckung?

Wir versichern vorsorglich Ihre neu erworbenen Gebäude in der Schweiz während längstens 6 Monaten. Damit beugen wir einer ungewollten Versicherungslücke aufgrund eines Versehens vor. Massgebend dafür sind die Allgemeinen Bedingungen.

5 Wo ist der Umfang Ihres Versicherungsschutzes geregelt?

Der Umfang richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Ihrer Police und den Allgemeinen Bedingungen sowie allfälligen Besonderen Bedingungen und weiteren Policenbeilagen.

6 Was beinhaltet unser exklusives Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent. Im Rahmen unseres Servicepakets unterstützen wir Sie mit folgenden Leistungen:

- Ihr persönlicher Versicherungsberater berät und betreut Sie kompetent vor Ort.
- Persönliche und unkomplizierte Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur.
- Die Assistance leistet im Schadenfall Soforthilfe – rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.
- Bei der JurLine erhalten Sie kostenlos und telefonisch erste juristische Rechtsauskünfte jeglicher Art.

7 Welche Prämien sind geschuldet?

Ihr gewählter Versicherungsschutz sowie die versicherten Gegenstände und Risiken definieren die Prämienhöhe. Dazu kommt ein Zuschlag von 5 % für die eidgenössische Stempelabgabe. Wir erheben die Prämie einmal jährlich. Andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir gemäss gesetzlicher Regelung grundsätzlich die nicht verbrauchte Prämie zurück. Die Versicherungssummen und Prämien werden jährlich der Preisentwicklung angepasst.

8 Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihr Versicherungsantrag respektive Ihre Police regeln Ihre Pflichten. Ebenso massgebend sind die Allgemeinen Bedingungen, die allfälligen Besonderen Bedingungen und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Daraus ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:

- Sie müssen die Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgetreu und vollständig beantworten. Tun Sie dies nicht, können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungen zurückfordern.
- Während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags müssen Sie uns umgehend informieren, falls sich Tatsachen ändern, die Sie in Ihrem Versicherungsantrag deklariert haben und die für die Risikobeurteilung erheblich sind.
- Sie müssen die Prämien fristgerecht bezahlen. Zahlen Sie trotz Mahnung nicht, entfällt der Versicherungsschutz. Wenn Sie die Prämie erst nach der Mahnung bezahlen, erbringen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen.
- Falls ein versicherter Schadenfall eintritt, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können, sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Wir bitten Sie, uns klar und detailliert zum Schadenhergang zu informieren. Dazu gehören auch die Angaben zu den näheren Umständen, den Ursachen und zur Schadenhöhe. Liegen Polizeirapporte, Belege oder andere relevante Dokumente vor, müssen Sie uns diese aushändigen.

9 Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Ihre Police, die Allgemeinen Bedingungen und allfällige Besonderen Bedingungen sowie die anwendbaren Gesetze bestimmen, welche Leistungen wir im Schadenfall erbringen. Abhängig von Ihrer Versicherungsdeckung tragen Sie im Schadenfall einen Selbstbehalt. Ihre Police regelt, wie hoch er ist.

10 Was gilt betreffend Laufzeit und Beendigung des Vertrags?

Wie lange Ihr Versicherungsvertrag läuft, steht in Ihrem Versicherungsantrag und in Ihrer Police.

- Haben Sie einen Versicherungsvertrag beantragt oder erklärt, dass Sie den Versicherungsantrag annehmen, können Sie

dies innert 14 Tagen widerrufen. Ihren Widerruf müssen Sie uns schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen.

- Kündigen Sie den Versicherungsvertrag nicht, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.
- Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Ebenso ist die Kündigung auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 3 Monate.
- Haben Sie in Ihrem Versicherungsantrag eine Frage falsch beantwortet oder etwas verschwiegen, können wir die Versicherung kündigen.
- Geht Ihr Gebäude oder Grundstück an einen neuen Eigentümer (Handänderung), geht der Versicherungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrags vom neuen Eigentümer abgelehnt werden. Bei einer Handänderung infolge eines Todesfalls gilt die besondere Regelung gemäss Artikel A7, Absatz 7.2.
- Beide Parteien können den Versicherungsvertrag nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.
- Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) regelt weitere Kündigungsmöglichkeiten.

11 Was gilt betreffend Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist uns ein zentrales Anliegen.

Wir bearbeiten insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weiterer versicherter Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten.
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation.
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe.
- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (zum Beispiel Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen.
- Schadens- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend Geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien,

während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämieinforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszielen aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszielen von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, an beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, an Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich, wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positiven Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzielen bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z. B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z. B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzielen kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre

ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege.

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 03.2025

A Allgemeiner Teil

A1 Welche rechtlichen Grundlagen gelten?

Die Vereinbarungen gemäss Ihrer Police bilden die rechtliche Grundlage Ihrer Versicherung. Ebenso sind das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmung zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht massgebend.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den Vereinbarungen gemäss Ihrer Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

A2 Wie ist der Umfang der Versicherung?

- 1 Die abgeschlossenen Versicherungen und die zugehörigen Allgemeinen Bedingungen definieren den Umfang Ihres Versicherungsschutzes. Ebenso sind allfällige Besondere Bedingungen und Beilagen zur Police massgebend.
- 2 Ihre Police enthält die Informationen über Ihre Versicherungen, die versicherten Standorte, die zugehörigen Versicherungs- und Garantiesummen sowie die Selbstbehalte.
- 3 Die Versicherungen gelten als Schadenversicherungen.

A3 Wie erfolgt der Abschluss der Versicherung?

3.1. Beginn, Dauer und Ablauf

- 1 Ihr Versicherungsvertrag beginnt an dem in Ihrer Police genannten Datum.
- 2 Er gilt für die in Ihrer Police vereinbarte Dauer. Danach verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr.
- 3 Haben Sie den Versicherungsvertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt dieser am Ende des in Ihrer Police aufgeführten Tages.

3.2. Widerrufsrecht

Haben Sie den Versicherungsvertrag beantragt oder erklärt, dass Sie den Versicherungsantrag annehmen? Sie können Ihre Erklärung innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sie den Versicherungsvertrag beantragt oder angenommen haben. Diese ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.

Widerrufen Sie, macht dies Ihren Antrag zum Versicherungsabschluss oder Ihre Erklärung zur Vertragsannahme von Beginn weg unwirksam. Sie müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten. Wir statten Ihnen allfällige, bereits bezahlte Prämien zurück. Solange geschädigte Dritte trotz Ihres Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegen uns geltend machen können, schulden Sie uns die Prämie.

3.3. Anzeigepflicht

- 1 In Ihrem Versicherungsantrag müssen Sie uns alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen mitteilen. Sie müssen unsere Fragen richtig beantworten, das heisst, so wie Ihnen die Tatsachen bekannt sind oder bekannt sein müssen.
- 2 Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3.4. Änderung der Versicherung

- 1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag anpassen, wenn sich der Wert der versicherten Sachen oder Ihres Gebäudes verändert hat.
- 2 Wir können die Prämien und Versicherungssummen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn zum Beispiel eine zusätzliche Deckung versichert wird, Sie ein zusätzliches Gebäude versichern oder sich die gesetzlichen Grundlagen ändern. Wir informieren Sie über die Änderung spätestens 25 Tage bevor sie in Kraft tritt.

Schreibt eine Bundesbehörde bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Änderung des Versicherungsumfangs vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

A4 In welchen Fällen wird die Versicherung aufgehoben?

Die Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

4.1. Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Die Deckung für Erdbeben und vulkanische Eruptionen kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

4.2. Bei Verletzung der Anzeigepflicht – Kündigung durch uns

- 1 Wir können den Versicherungsvertrag kündigen, falls Sie Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Das ist der Fall, wenn Sie im Versicherungsantrag eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Unsere Kündigung wird wirksam, sobald sie bei Ihnen eintrifft.
- 2 Mit der Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden. Dies, soweit die nicht oder unrichtig mitgeteilte erhebliche Gefahrstatsache den Schadeneintritt oder -umfang beeinflusst hat. Sie müssen uns bereits erbrachte Leistungen zurückerstatten.
- 3 Sobald wir von der Verletzung der Anzeigepflicht wissen, haben wir 4 Wochen Zeit, um den Versicherungsvertrag zu kündigen. Anschliessend erlischt das Kündigungsrecht.

4.3. Bei Verletzung der Informationspflicht – Kündigung durch Sie

- 1 Sie können den Versicherungsvertrag kündigen, wenn wir vor dem Versicherungsabschluss unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.
- 2 Sobald Sie von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangen, haben Sie 4 Wochen Zeit, um Ihren Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt spätestens 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Ihre Kündigung wird wirksam, sobald sie bei uns eintrifft.

4.4. Bei Verletzung der Meldepflicht – Kündigung durch uns

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir, entgegen anders lautender Bedingungen, in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

4.5. Im Schadenfall – Kündigung durch Sie oder durch uns

Beide Parteien können kündigen, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden eingetreten ist:

- 1 Kündigung durch uns: Wir müssen spätestens kündigen, sobald wir die Entschädigung auszahlen beziehungsweise die Versicherungsleistung erbringen. Sobald unsere Kündigung bei Ihnen eintrifft, haften wir noch während 30 Tagen.
- 2 Kündigung durch Sie: Ihre Kündigungsfrist beginnt, sobald Sie erfahren, dass wir die Entschädigung ausbezahlt beziehungsweise die Versicherungsleistung erbracht haben. Ab diesem Zeitpunkt können Sie während 14 Tagen kündigen. Sobald Ihre Kündigung bei uns eintrifft, haften wir noch während 14 Tagen.

4.6. Bei Vertragsanpassung durch uns – Kündigung durch Sie

- 1 Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.
- 2 Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen:

- a von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand.
- b von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten.
- c von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- d aufgrund der Gewährung, Änderung oder Wegfalls eines Rabattes.

4.7. Übrige Aufhebungsgründe – Kündigung durch Sie oder durch uns

Wir können die Versicherungen ausserdem aus folgenden Gründen kündigen oder davon zurücktreten, wenn Sie:

- 1 den Versicherungsanspruch betrügerisch begründen.
- 2 im Schadenfall das Veränderungsverbot verletzen.
- 3 das versicherte Ereignis absichtlich herbeiführen.
- 4 absichtlich eine Überversicherung abgeschlossen haben sowie
- 5 absichtlich über eine Mehrfachversicherung verfügen.

Sie können die Versicherung innert 4 Wochen kündigen, wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben.

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigen Gründen kündigen. Als solche gelten beispielsweise folgende Fälle:

- 1 Wenn sich die rechtlichen Vorgaben unvorhersehbar so ändern, dass die Erfüllung des Vertrages für eine der Parteien unmöglich wird.
- 2 Wenn es für die kündigende Partei aufgrund eines neuen Umstands nicht mehr zumutbar ist, den Vertrag nach Treu und Glauben weiterzuführen.

Die Kündigung wird jeweils wirksam, sobald sie beim Empfänger, das heisst bei Ihnen oder bei uns, eintrifft.

A5 Wie wird die Prämie berechnet und wie ist sie zu bezahlen?

5.1. Fälligkeit und Zahlung

- 1 Ihre Prämien sind in Ihrer Police aufgeführt. Sie sind jeweils bei Fälligkeit im Voraus für jedes Versicherungsjahr zu bezahlen.
- 2 Wir bitten Sie, Ihre Prämienrechnung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit zu bezahlen.
- 3 Tun Sie dies nicht, mahnen wir Sie und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bezahlen Sie innert der Nachfrist nicht, sind wir nicht leistungspflichtig, bis Sie die Prämie inklusive Zinsen und Mahnkosten vollständig bezahlt haben.
- 4 Haben Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst später fällig werdenden Raten als gestundet.

5.2. Prämieguthaben bei Aufhebung

Wird der Versicherungsvertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vorzeitig aufgehoben, erstatten wir Ihnen grundsätzlich die nicht verbrauchte Prämie zurück.

In folgenden Fällen erfolgt keine Rückerstattung:

- a Sie kündigen im Schadenfall den Versicherungsvertrag, und dieser war weniger als 12 Monate in Kraft.
- b Wir erbringen Leistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

A6 Welche Pflichten und Obliegenheiten gelten?

6.1. Gefahrerhöhung, Gefahrminderung und Risikoänderung

- 1 Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung befragt worden sind, umgehend mitteilen.
- 2 Wir sind berechtigt, Ihre Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen, und haben Anspruch auf die Prämien Differenz. Die neue Prämie gilt ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis der Vertrag erlischt.
- 3 Ebenso dürfen wir den Versicherungsvertrag kündigen. Dafür haben wir 14 Tage nach Ihrer Mitteilung Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.
- 4 Falls wir uns über die Prämien Erhöhung nicht einigen können, gilt für Sie das gleiche Kündigungsrecht.
- 5 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung können Sie innerhalb von 4 Wochen kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen. Lehnen wir eine Prämienreduktion ab oder sind Sie mit unserer angebotenen Reduktion nicht einverstanden, können Sie ebenfalls innerhalb von 4 Wochen kündigen. Diese Frist beginnt, sobald Sie unsere Stellungnahme erhalten. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

6.2. Mehrfach- und Mitversicherung

- 1 Schliessen Sie für bereits versicherte Gebäude und Sachen noch andere Versicherungsverträge ab, welche die gleiche Gefahr decken und für den gleichen Zeitraum gültig sind, müssen Sie uns dies umgehend mitteilen.
- 2 Wir sind berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen. Diese Frist beginnt, sobald wir Ihre Mitteilung erhalten.

6.3. Vorgehen und Pflichten im Schadenfall

- 1 Bemerken Sie einen Schadenfall oder Anzeichen davon, müssen Sie uns umgehend informieren.
- 2 Sie müssen bei Anzeichen eines Rechtsfalls umgehend die Protekta informieren.
- 3 Sie müssen uns sofort informieren, wenn infolge eines Schadenereignisses gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird. Ebenso teilen Sie uns mit, wenn ein Geschädigter seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen einen Verteidiger beziehungsweise einen Anwalt zu stellen. Diesem müssen Sie eine Vollmacht erteilen.
- 4 Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, die wir benötigen, um den Schaden festzustellen. Um Ihren Entschädigungsanspruch zu begründen, liefern Sie uns alle nötigen Angaben.
- 5 In folgenden Fällen sind Sie verpflichtet, zusätzlich die Polizei oder die zuständigen Organe unverzüglich zu benachrichtigen: bei einfachem Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Beraubung, bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Menschenansammlungen) sowie bei böswilliger Beschädigung.

6.4. Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet. Das heisst, Sie schützen die versicherten Gebäude und Sachen mit allen nötigen Massnahmen. Bei Verletzung dieser Pflichten gelangt Artikel A11, Absatz 11.3. zur Anwendung.

6.5. Unterhalt und Schutz von Leitungen

- 1 Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen müssen Sie jederzeit auf eigene Kosten einwandfrei unterhalten. Das gleiche gilt für daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate.
- 2 Verstopfte Leitungen müssen Sie fachmännisch reinigen lassen. Ebenso sind Sie verpflichtet, durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass die Leitungen einfrieren.

- 3 Ist Ihr Gebäude, Ihr Stockwerkeigentum oder Ihre Räumlichkeit unbewohnt – wenn auch nur vorübergehend – müssen Sie die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleeren lassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn Sie die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb halten.

6.6. Präventive Sofortmassnahmen

Wir übernehmen die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen am versicherten Standort in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Schäden an Ihren Gebäuden, deren Umgebung oder Beweglichen Sachen infolge von Feuer oder Elementarereignissen.

Die Deckung ist auf CHF 5000 begrenzt. In diesen Fällen erheben wir keinen Selbstbehalt.

Nicht versichert sind:

- a Finanzielle Einbussen wie Lohnausfall oder Erwerbseinbussen.
- b Kosten für präventive Sofortmassnahmen, sofern Sie ausschliesslich eine Glasbruchversicherung abgeschlossen haben.

6.7. Schadenminderungspflicht

Tritt ein Schadenereignis ein, sind Sie verpflichtet alles zu tun, um die versicherten Gebäude und Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei sind Sie zu Folgendem verpflichtet:

- 1 Sie fragen bei Ihrer Generalagentur um Rat und befolgen ihre Anordnungen oder diejenigen unserer Beauftragten.
- 2 Sie nehmen am Schadenort keine Veränderungen vor. Dies tun Sie nur, falls Sie so den Schaden mindern können oder Ihre Handlung dem öffentlichen Interesse dient.
- 3 Sie informieren uns, wenn gestohlene Sachen wieder aufgefunden worden sind.

Damit erleichtern Sie uns festzustellen, wie hoch der Schaden ist und wie wir ihn entschädigen. Wir unterstützen Sie, den Schaden zu bewältigen und geeignete Hilfspersonen zu suchen.

Bei Verletzung dieser Pflichten gelangt Artikel A11, Absatz 11.3. zur Anwendung.

6.8. Meldestelle bei Kollektivpolicen

Sie oder anspruchsberechtigte Personen melden sich für alle Belange bei der zuständigen Generalagentur oder dem Sitz der Mobiliar in Bern.

Sind bei Ihrer Police mehrere Gesellschaften beteiligt und wir mit der Führung beauftragt, gilt Folgendes:

- 1 Die erhaltenen Prämien, Anzeigen und Mitteilungen gelten für alle Gesellschaften.
- 2 Nur wir kommunizieren mit Ihnen und allfälligen anspruchsberechtigten Personen. Es erfolgt keine direkte Kommunikation zwischen Ihnen und den beteiligten Gesellschaften.
- 3 Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil. Es gilt keine Solidarschuld.

6.9. Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte wie zum Beispiel versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege).

A7 Was passiert bei einem Eigentümerwechsel (Handänderung)?

7.1. Aufhebung der Versicherung

- 1 Wechseln versicherte Gebäude den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Gebäudeversicherung auf den neuen Eigentümer über.
- 2 Der neue Eigentümer kann den Übergang der Gebäudeversicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3 Wir können den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

7.2. Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens 3 Monate nach der Handänderung ablehnen. Schliessen die Erben in Unkenntnis des vorliegenden Vertrags eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

7.3. Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

A8 Vorsorgedeckung

- 1 Wir versichern im Rahmen dieses Vertrags auch jene Gebäude provisorisch, die Sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben und uns noch nicht gemeldet haben.

- 2 Sie sind verpflichtet, uns innert 6 Monate über den Kauf neuer Gebäude zu informieren. Die Frist gilt ab dem Zeitpunkt der Handänderung. Die Prämie müssen Sie rückwirkend ab Risikobeginn bezahlen.
- 3 Wir erbringen die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Standorte. Dabei gelten dieselben Gefahren und Summenlimiten, wie sie am höchstversicherten Standort vereinbart sind.
- 4 Die Leistungen aus dieser Vorsorgedeckung sind auf CHF 1 Million begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden an neu erworbenen Gebäuden:

- a für die bereits ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
- b sofern Sie uns nicht innert 6 Monate nach deren Übernahme über den Kauf informiert haben.

A9 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten sofern nicht anders vereinbart.

A10 Welche Schäden sind nicht versichert?

10.1. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a Schäden, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnlicher Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnliche Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandekampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden. Dies umfasst auch Schäden jeglicher Art, die mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind. Erfasst sind auch verursachte oder eingetretene Schäden jeglicher Art infolge von Cyber Operationen, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein.
- b Schäden infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Menschenansammlungen sowie damit in Zusammenhang stehende Plünderungen) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert.
- c Schäden, verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, oder durch Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache.
- d Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter. Vorbehalten bleiben Leistungen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.
- e Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.
- f Schäden als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert.
- g Schäden infolge Ausfalls der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet.
- h Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen wie zum Beispiel Sonnensturm.

A11 Welche Leistungskürzungen und Leistungsbegrenzungen sind möglich?

11.1. Unterversicherung

- 1 Eine Unterversicherung liegt dann vor, wenn Ihre Versicherungssumme unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert der versicherten Sachen (am versicherten Standort und ausserhalb). Beispiel: Sie haben Ihr Gebäude zu einem Wert von CHF 500 000 deklariert beziehungsweise versichert, in Wirklichkeit hat es aber einen Wert von CHF 1 Million.
- 2 Sollten Sie unterversichert sein, können wir unsere Entschädigung im Schadenfall kürzen. Wir ersetzen den Schaden in diesem Fall nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert. Beispiel: Haben Sie Ihr Gebäude nur zur Hälfte seines tatsächlichen Werts versichert, bezahlen wir im Schadenfall ebenfalls nur die Hälfte der tatsächlichen Schadensumme.
- 3 Gilt die Versicherung für mehrere Objekte, ermitteln wir den tatsächlichen Wert beziehungsweise die Entschädigung einzeln für jedes Gebäude.
- 4 Sind in Ihrer Police Deckungen mit Versicherungssummen zum «Vollwert» bezeichnet, wird eine allfällige Unterversicherung angerechnet. Diese Regelung gilt auch bei Teilschäden.

- 5 Wir berechnen keine Unterversicherung, wenn der Schaden weniger als 10 % der Versicherungssumme der entsprechenden Deckung, im Maximum CHF 100 000 beträgt. Liegt der Schaden höher als 10 % der Versicherungssumme der entsprechenden Deckung oder mehr als CHF 100 000, berechnen wir die Unterversicherung nur für den übersteigenden Teil. Der auf Grund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht. Ereignen sich Elementarschäden an Sachen, die der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) unterliegen, gilt Folgendes: Wir entschädigen den nicht in Abzug gebrachten Unterversicherungsbetrag über die weiter unten aufgeführten Kosten und Zusatzleistungen (nicht AVO).
- 6 Bei Erdbebenschäden wird auf Leistungen aus der Soforthilfe keine Unterversicherung angerechnet.

11.2. Zu tiefe Mietertragsdeklaration

Basiert Ihr Vertrag auf einem zu tiefen Jahresmietertrag, kürzen wir die Leistung im Schadenfall entsprechend. Wir ersetzen den Schaden im Verhältnis des deklarierten Werts zum tatsächlichen Wert des entsprechenden Jahres. Haben Sie beispielsweise den Jahresmietertrag um 20 % zu tief angegeben, reduzieren wir die Schadenleistung ebenfalls um 20 %.

11.3. Verletzte Sorgfaltspflichten, Obliegenheiten und Schutzmassnahmen

- 1 Werden schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Obliegenheiten oder Pflichten verletzt, reduzieren wir die Leistung. Wir kürzen sie im gleichen Ausmass, als dadurch Eintritt oder der Umfang des Schadens beeinflusst wurde.
- 2 Wir reduzieren die Entschädigung ebenfalls, wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.
- 3 Es erfolgt keine Kürzung, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

11.4. Absichtliche Herbeiführung des Schadens

Nicht versichert sind:

Leistungen für Schadenereignisse, die Sie oder der Anspruchsberechtigte absichtlich herbeigeführt haben.

11.5. Summenbegrenzungen

Enthält der Vertrag mehrere Versicherungssummen oder Leistungsbegrenzungen, besteht der Anspruch je Schadenereignis insgesamt nur einmal. Dies gilt ebenfalls, wenn diese in mehreren Verträgen erwähnt sind.

11.6. Begrenzung bei Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen:

- 1 Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.
- 2 Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass Sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- 3 Entschädigungen für bewegliche Sachen sowie für Gebäude berechnen wir getrennt. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

11.7. Begrenzung bei Erdbebenschäden

Bei Erdbebenereignissen und vulkanischen Eruptionen ist die Deckung pro Ereignis maximal auf CHF 1 Milliarde begrenzt. Pro Kalenderjahr für alle Ereignisse zusammen beträgt die Leistung maximal CHF 2 Milliarden. Die Ereignisse werden immer demjenigen Kalenderjahr zugeordnet, in welchem sie begonnen haben.

Die Begrenzung auf maximal CHF 1 Milliarde pro Ereignis wird angewendet, sobald die Summe aller von der Mobiliar infolge eines Ereignisses aus sämtlichen betroffenen Policen der Sach-, Kosten sowie Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung (inklusive Mietertrag) ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde übersteigen. In diesem Fall werden die Entschädigungen für die einzelnen Versicherungsnehmer proportional so herabgesetzt, dass sie zusammen nicht mehr als CHF 1 Milliarde ergeben. Die gleiche Kürzungsregel gilt bei der pro Kalenderjahr begrenzten Leistungen von CHF 2 Milliarden. Die Kürzungen werden gemäss dem strikten Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherungsnehmer umgesetzt. Die Soforthilfe sowie die im Rahmen der Soforthilfe zusätzlich geleisteten versicherten Kosten sind von dieser Leistungsbegrenzung ausgenommen.

A12 Wann wird die Entschädigung fällig?

- 1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem wir die Unterlagen erhalten, um die Höhe des Schadens und unsere Leistung zu ermitteln.
- 2 Können wir wegen eines Verschuldens von Ihnen oder den Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermitteln oder bezahlen, wird die Zahlungspflicht aufgeschoben.
- 3 Die Entschädigung wird nicht fällig, sofern Folgendes gegeben ist:
 - Solange Zweifel bestehen, ob die Anspruchsberechtigten effektiv berechtigt sind, die Zahlung zu empfangen.
 - Solange eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens läuft und das Verfahren gegen Sie oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

- 4 Bestreiten wir eine Leistungspflicht, können die Anspruchsberechtigten Zahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

A13 Wann verjähren Ansprüche?

- 1 Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die Sie nicht innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht haben, sind verwirkt.

A14 Was gilt, wenn Sie einen Dritten beauftragen?

- 1 Beauftragen und bevollmächtigen Sie einen Dritten (zum Beispiel Broker oder Makler), kommunizieren wir mit ihm. Wir sind berechtigt, die Korrespondenz (zum Beispiel Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen) von ihm entgegenzunehmen und ihm zuzustellen. Müssen wir eine Frist einhalten, ist der Eingang beim beauftragten Dritten massgebend. Stellt uns der beauftragte Dritte Erklärungen von Ihnen zu, ist der Eingangszeitpunkt bei uns massgebend.
- 2 Es ist möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, wenden Sie sich an den beauftragten Dritten.

A15 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

A16 Welcher Gerichtsstand gilt?

Bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung können Sie Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben. Dabei stehen folgende Orte zur Auswahl:

- 1 Ihr schweizerischer oder liechtensteinischer Wohnort respektive Geschäftssitz,
- 2 der Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 der Ort der versicherten Sache, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Bei Meinungsverschiedenheiten, welche die Rechtsschutzversicherung betreffen, können Sie zudem am Sitz der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG in Bern klagen.

A17 Datenschutz

- 1 Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist uns ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater. Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie stets die aktuellen Informationen über die Datenbearbeitung enthält. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch uns berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.
- 2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch können wir bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Sachversicherung

B Gebäude und Kosten

B1 Gegenstand – Was ist versichert?

Wir versichern die in der Police aufgeführten:

1.1. Gebäude

- 1 Gebäude sowie Stockwerkeigentum. Als Gebäude gilt ein nicht bewegliches Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt worden ist. Dem Gebäude gleichgestellt ist der Gebäudekomplex, welcher aus mindestens zwei Gebäuden besteht.

Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, das heisst Bauten, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt worden sind, wie Baubaracken, Festhütten und Marktbuden.

- 2 Treibhäuser mit Fundament und Leichtbauhallen.
- 3 Bauliche Einrichtungen, die aufgrund der «Normen der Gebäudeversicherung» oder der kantonalen Gesetzgebung zum Gebäude gehören und mit diesem geschätzt wurden.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Beweglichen Sachen gelten:

- 1 in Kantonen mit kantonaler Gebäudefeuerversicherung die kantonalen Bestimmungen.
- 2 an den übrigen Standorten die Normen für die Gebäudeversicherung der Mobiliar.
- 3 im Fürstentum Liechtenstein das Gebäudeversicherungsgesetz sowie die Richtlinie der Finanzmarktaufsicht.

1.2. Bauvorhaben

Wir versichern im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude auch Bauvorhaben des Versicherungsnehmers am versicherten Standort. Dies gilt, sofern die Gesamtbaukosten gemäss Baukostenplan 1–4 (BKP 1–4), inklusive Eigenleistungen und Honorare, maximal CHF 200 000 betragen.

1.2.1. Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern Schäden an neuen Bauleistungen, am bestehenden Gebäude sowie an den darin untergebrachten beweglichen Sachen. Dies gilt bei:

- 1 Bauunfällen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Beschädigungen oder Zerstörungen. Voraussetzung ist, dass sie sich während der Bauzeit ereignen und manifestieren und eine direkte Folge der Bautätigkeit sind.
- 2 Schäden durch Feuer und Elementarereignisse gemäss Artikel B2, Absatz 2.1. und 2.2., sofern sich der Schaden im Fürstentum Liechtenstein oder in einem Kanton ohne kantonale Gebäudeversicherung ereignet.
- 3 Schäden durch Feuer und Elementarereignisse gemäss Artikel B2, Absatz 2.1. und 2.2. als Ergänzung zur kantonalen oder privaten Gebäudeversicherung. Versichert sind in diesem Fall nur jene Schäden, die beim anderen Versicherer ausgeschlossen sind.
- 4 Schäden durch Wasserereignisse gemäss Artikel B2, Absatz 2.3.

Der Versicherungsschutz erlischt in dem Zeitpunkt, indem die Bauleistungen abgenommen sind. Die Ingebrauchnahme einer Bauleistung gilt als Abnahme. Für Schäden an neuen Bauleistungen erstreckt sich der Versicherungsschutz für in diesem Vertrag versicherte Feuer-, Elementar- oder Wasserereignisse bis zum Vorliegen des Schätzwertes.

Der Schätzwert der kantonalen Gebäudeversicherung ist uns unverzüglich zu melden. In den übrigen Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein ist uns die Abnahme der Bauleistung respektive Ingebrauchnahme der Bauleistung unverzüglich zu melden.

Nicht versichert sind:

- a Stützkonstruktionen (wie Stützmauern und Steinkörbe).
- b Mängel, Rissbildungen aller Art und rein optische Fehler sowie Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen und Gewährleistungsarbeiten.
- c Schäden durch irrtümliche Abbrüche oder Demontagen.
- d Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Briefmarken, Kunstgegenstände und Antiquitäten.
- e Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen je nach Jahreszeit und örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Darunter fallen auch Schäden durch Spannungsrisse aufgrund thermischer Einwirkungen oder thermischer Überbelastung (Thermoschock). Ebenso versichern wir keine Schäden durch aussergewöhnliche Witterungseinflüsse, sofern Sie im Vorfeld nicht die geeigneten und zumutbaren Massnahmen ergriffen haben, um Schäden abzuwehren.
- f Schäden, die Sie in Kauf nehmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie eine bestimmte Arbeitsweise wählen, um Kosten zu senken oder wenn Sie zumutbare Abwehrmassnahmen unterlassen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Wahl einer Arbeitsweise unvermeidbar sind, so etwa Schäden an bestehenden Leitungen, die beim Schneiden, Fräsen und Kernbohren entstehen.
- g Schäden, deren Ursache auf allmähliche Einwirkungen zurückzuführen sind, etwa aufgrund ungenügender Lüftung oder Trocknung, durch Arbeitsprozesse oder infolge Feuchtigkeit, die durch offenes Wasser erzeugt worden ist.
- h Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder Altlasten (zum Beispiel Sanierungskosten).
- i Ohnehinkosten, das sind Mehrkosten und Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären.
- j Schäden infolge von Erdbewegungsarbeiten – beispielsweise beim Aushub eines Grabens oder beim Felsabbau. Dies gilt in Gebieten und Hängen, in denen Rutsch-, Fall- oder Fliessprozesse wie Felsstürze und Murgänge zu erwarten sind.
- k Tiefbauten und Bohrungen für Erdsonden von über 400 Metern Tiefe sowie Sprengungen (eingeschlossen sind jedoch: Strassen, Wege, Plätze und Werkleitungsgräben innerhalb des versicherten Standorts).
- l Schäden aufgrund des Baugrundrisikos. Dieses ist ein in der Natur der Sache liegendes, unvermeidbares Restrisiko, das bei Eingriffen in den Baugrund unter Umständen unvermeidliche Auswirkungen beziehungsweise Erschwerisse (wie zum Beispiel Bauschäden oder Bauverzögerungen) zur Folge haben kann. Das Baugrundrisiko ist nicht Gegenstand der Versicherungsdeckung für Bauvorhaben und von dieser dementsprechend ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Schäden und Kosten, die beim Anbohren eines Artesers oder bei einem Gasaustritt entstehen.
- m Aufwendungen im Zusammenhang mit Verzögerungen sowie Ausfällen bei Auftreten eines Artesers oder bei Gasaustritt.
- n Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit, der Qualität oder des Versiegens von Quellen.
- o Ersatzleistungen, falls kantonale oder private Versicherer ihre Leistungen kürzen oder verweigern.
- p Schäden, die ein anderer Sach- oder Haftpflichtversicherer übernehmen muss.

1.2.2. Welche Obliegenheiten müssen Sie bei Ihrem Bauvorhaben einhalten?

Folgende Obliegenheiten müssen Sie bei Ihrem Bauvorhaben einhalten:

- Sie sorgen dafür, dass ausgewiesene Baufachleute die jeweiligen Bauarbeiten nach den Regeln und Vorschriften der Technik sowie der Baukunde ausführen.
- Ist die Baugrube über 4 Meter tief oder in einer Hanglage von mehr als 25 % Neigung, lassen Sie die Grube durch einen schriftlich beauftragten Dipl. Bauingenieur/Geotechniker planen, berechnen und überwachen. Dasselbe gilt für Gruben mit Hang- und/oder Grundwasser sowie für Stützkonstruktionen aller Art.
- Bei unterirdischen Leitungen sind vor Beginn von Arbeiten im Erdreich, wie Erdbewegungen, Grab-, Ramm- und Bohrarbeiten, sowie bei Vortrieb oder Schiessen usw. bei den zuständigen Stellen die Pläne und/oder das Grundbuch einzusehen, damit Angaben über die genaue Lage der unterirdischen Leitungen vorliegen. Die Leitungen sind jeweils zu sondieren.
- Sie halten vor Baubeginn den Zustand gefährdeter Bauwerke verbindlich fest, etwa mit einem Rissprotokoll oder mit Fotos und Videos.
- Sie beseitigen gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen können, auf eigene Kosten.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, kommt Artikel A11, Absatz 11.3. der Allgemeinen Bedingungen zur Anwendung.

B2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

2.1. Feuer

Wir versichern Schäden verursacht durch:

- 1 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Meteoriten.
- 2 Abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

Bis CHF 10 000 je Ereignis versichern wir:

- 3 Versengen (Sengschaden).
- 4 Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

Wir versichern auch das Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Feuerereignisse.

Nicht versichert sind Schäden:

- a durch Rauch, sofern dieser bestimmungsgemäss oder allmählich einwirkte.
- b an unter Spannung stehenden Maschinen, Apparaten und Leitungen, durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.
- c an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen.
- d durch Selbsterhitzung, Gärung oder inneren Verderb.
- e durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.
- f durch innere Unruhen.
- g durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen.

2.2. Elementarereignisse

Wir versichern Schäden verursacht durch:

- 1 Hochwasser.
- 2 Überschwemmung.
- 3 Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt).
- 4 Hagel.
- 5 Lawine.
- 6 Schneedruck.
- 7 Felssturz.
- 8 Steinschlag.
- 9 Erdbeben.

Wir versichern auch das Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Elementarereignisse.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch:

- a Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser sowie Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.
- b Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderung der Atomstruktur. Die Ursache spielt dabei keine Rolle.
- c Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.
- d Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.
- e Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanischen Eruptionen.
- f Schneedruck, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betreffen.

2.3. Wasser

Wir versichern Schäden verursacht durch:

- 1 Ausfliessen von Wasser, anderen Flüssigkeiten oder Gas aus Leitungen oder daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten. Ein daraus resultierender Wasser- oder Gasverlust ist mitversichert.
- 2 Ausfliessen oder Verdampfen von Flüssigkeiten, aus Heizungs- und Tankanlagen, Wärmeaustauscher- und Wärmepumpenkreislaufsysteme sowie Behältern (ab 20 Liter Volumen).
- 3 Frost an Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten im Innern des Gebäudes sowie an Leitungen ausserhalb des Gebäudes im Boden, sofern diese nur dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindlichen Betrieb oder einer versicherten unbeweglichen Sache im Freien dienen. Versichert sind die Kosten für das Auftauen und die Reparatur.
- 4 Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter eingedrungen ist.
- 5 Rückstau aus der Kanalisation im Innern des Gebäudes sowie im Innern bei einer versicherten unbeweglichen Sache im Freien durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation.
- 6 Grundwasser und unterirdisches Hangwasser im Innern des Gebäudes sowie im Innern bei einer versicherten unbeweglichen Sache im Freien.
- 7 Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen oder Luftbefeuchtern.

Nicht versichert sind:

- a Schäden an den Leitungsanlagen, an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten selbst, welche durch Ausfliessen von Wasser, Gas oder anderen Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht werden.
- b Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.
- c Schäden beim Auffüllen oder beim Entleeren von Flüssigkeitsbehältern oder Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten.
- d Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- e Schäden an Kälteanlagen, Wärmeaustauscher- und Wärmepumpenkreislaufsysteme infolge Vermischung von Wasser, Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- f Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost oder Korrosion.
- g Schäden infolge Eindringens von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.
- h Schäden infolge Regen-, Schnee- und Schmelzwasser an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation inklusive Fenster und Türen) sowie am Dach (tragende Konstruktion, Dachbelag und Isolation).
- i Bei Schäden infolge Regen-, Schnee- und Schmelzwasser Kosten für das Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohre sowie für das Wegräumen von Schnee und Eis.
- j Schäden durch Rückstau aus der Kanalisation, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- k Schäden durch allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Behältern, Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen oder Luftbefeuchtern.

2.3.1. Freilegungskosten

Als versichert gelten die in der Police vereinbarten Kosten für das Freilegen undichter sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen im Bereich der Leckstelle, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb beziehungsweise unbeweglichen Sachen im Freien oder als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist.

Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für:

- 1 den Einsatz von Leck-Ortungsgeräten und Suchkosten bei flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen, soweit diese zum Auffinden der Leckstelle erforderlich sind, sowie für notwendige Druckproben.
- 2 das Reparieren der undichten Leitungsstelle sowie für den entstandenen Wasser- oder Gasverlust.
- 3 den Einsatz von Wasser-Ortungsgeräten sowie für die Suchkosten. Dies gilt für Wasserschäden im Innern des Gebäudes, die nicht durch undichte Leitungen verursacht worden sind. Voraussetzung ist, dass die Arbeiten vorgängig mit uns abgesprochen oder von uns empfohlen worden sind. Die Kosten dafür sind auf CHF 5000 pro Schadenfall begrenzt und gelten innerhalb der in der Police vereinbarten Summe für Freilegungskosten.

Dienen flüssigkeits- oder gasführende Leitungen mehreren Gebäuden oder Betrieben, vergüten wir die Kosten anteilmässig.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für Leitungen der öffentlichen Hand sowie für Leitungsnetzwerke, die Dritte nutzen oder betreiben.
- b Kosten für Arbeiten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder Sanierung erfolgen. Als Sanierung gilt, sobald eine Reparatur im Bereich der Leckstelle aufgrund des Zustandes der Leitung oder der Vielzahl der Beschädigungen nicht möglich ist.

2.3.2. Welche Einschränkungen gelten generell bei Wasserschäden?**Nicht versichert sind:**

- a Schäden infolge von Feuer oder Elementarereignissen.
- b Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- c Schäden durch fehlerhafte bauliche Konstruktion, das heisst, infolge von Mängeln in der Konzeption (Planungs- und Berechnungsfehler) oder in der Ausführung (Erstellung) des Bauwerkes.
- d Reparaturkosten der beschädigten flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen, wenn diese nicht freigelegt werden müssen. Ausgeschlossen sind auch Reparaturkosten von Apparaten, die an beschädigte Wasser- oder Flüssigkeitsleitungen angeschlossen sind. Das gilt nicht bei Frostschäden.
- e Schäden infolge Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen.

2.4. Einbruchdiebstahl und Beraubung

Als Diebstahlschäden gelten Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können. Wir versichern Schäden verursacht durch:

2.4.1. Einbruchdiebstahl

- 1 Dringen Täter gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in einen Raum des Gebäudes ein oder brechen die Täter darin ein Behältnis auf, gilt dies als Einbruchdiebstahl.

- 2 Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Codes, sofern sich die Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet haben.
- 3 Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Ausbruchdiebstahl, das heisst der Diebstahl begangen durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen.

2.4.2. **Beraubung**

Wir versichern Schäden durch Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Sie, Ihre Arbeitnehmer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

2.4.3. **Welche Einschränkungen gelten generell bei Einbruchdiebstahl und Beraubung?**

Nicht versichert sind Schäden:

- a verursacht durch Personen, die mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder in Ihrem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht hat.
- b infolge von Feuer oder Elementarereignissen.
- c infolge von Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen.

2.5. **Einfacher Diebstahl**

Wir versichern Schäden durch Diebstahl, die nicht auf einen Einbruchdiebstahl oder eine Beraubung zurückzuführen sind.

Nicht versichert sind:

- a Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsführung, Verlieren, Verlegen und Verschwinden.
- b infolge von Feuer oder Elementarereignissen.
- c infolge von Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen.

2.6. **Glasbruch**

2.6.1. **Gebäudeverglasungen**

Wir versichern den Bruch von Gebäudeverglasungen. Als Gebäudeverglasung gelten Verglasungen, Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet werden. Dies gilt, sofern diese fest mit dem Gebäude verbunden sind, inklusive deren Beschriftung, Bemalungen und Folien. Mitversichert sind Schäden an:

- 1 Kochflächen aus Glaskeramik.
- 2 Küchen-, Badezimmer- und Cheminéeabdeckungen aus Natur- oder Kunststein.
- 3 Glasbestandteile von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.
- 4 Lichtkuppeln.
- 5 Verkehrsspiegel, die sich im oder am Gebäude oder auf dem dazugehörenden Areal befinden.
- 6 Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas oder Glasbausteinen.

Schäden durch böswillige Beschädigung oder die anlässlich innerer Unruhen entstehen, sind mitversichert.

2.6.2. **Sanitäreinrichtungen**

Wir versichern den Bruch von Sanitäreinrichtungen. Als solche gelten:

- 1 Lavabos, Spültröge,
- 2 Klosetts (inklusive Spülkästen),
- 3 Urinale (inklusive Trennwände),
- 4 Bidets, Badewannen und Duschtassen

in den versicherten Gebäuden und in Fahrnis- und leicht versetzbaren Bauten, die sich am versicherten Standort befinden.

Mitversichert sind die Montagekosten, Montagezubehör und notwendige Reparaturen für Absplitterungen von Emailbelag.

Schäden durch böswillige Beschädigung oder die anlässlich innerer Unruhen entstehen, sind mitversichert.

2.6.3. **Eingeschränkte Glasdeckung – Gebäudeverglasung in gemeinsam benutzen Räumen**

Beschränkt sich Ihre Versicherungsdeckung auf gemeinsam benutzte Räume, versichern wir nur die mit dem Gebäude fest verbundenen Verglasungen und/oder der Sanitäreinrichtungen an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen. Dies gilt auch für Schäden ausserhalb am Gebäude.

Nicht versichert sind:

- a Verglasungen an Gebäudeteilen und unbeweglichen Sachen im Freien im Sonderrecht der Stockwerkeigentümer.
- b Verglasungen an Räumen, die durch Mieter oder den Gebäudeeigentümer bewohnt werden.

2.6.4. **Mobiliarverglasung in gemeinsam benutzen Räumen**

Wir versichern den Bruch von Mobiliarverglasungen. Als Mobiliarverglasungen gelten Verglasungen an beweglichen Sachen in den von den Mietern oder Stockwerkeigentümern gemeinsam benutzten Räumen, inklusive Tischplatten aus Natur- und Kunststein. Mitversichert sind Schäden an Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, falls sie anstelle von versicherten Gläsern

verwendet werden, sowie Schäden an Verglasungen von gemeinsam benutzten Fahrnis- und leicht versetzbaren Bauten, die sich am versicherten Standort befinden.

2.6.5. Folge- und Komplementärschäden

Wir versichern Folge- und Komplementärschäden am Gebäude oder an beweglichen Sachen bis maximal CHF 5000, falls sich die Schäden aufgrund eines versicherten Glasschadens ereignen.

2.6.6. Welche Einschränkungen gelten generell bei Glasbruch?

Nicht versichert sind:

- a Gläser als Ware, Gläser, mit denen hantiert wird, sowie optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser, Bildschirmgläser, Beleuchtungskörper jeder Art wie, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Firmenschilder, Reklamelaternen und Lichtreklamen.
- b Abnutzungsschäden.
- c Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen.
- d Schäden, die bei Arbeiten an oder mit den Verglasungen respektive Gegenständen entstanden sind.
- e Schäden, verursacht durch Bauarbeiten an versicherten Gebäuden.
- f Schäden infolge von Feuer oder Elementarereignissen.
- g Schäden infolge von Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen.

2.7. Zusätzliche Gefahren

Wir versichern Schäden verursacht durch:

2.7.1. Böswillige Beschädigung

Wir versichern Schäden an Ihren versicherten Gebäuden und Sachen, falls diese durch Dritte vorsätzlich beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt nur soweit sie nicht über Feuer, Elementarereignisse, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Wasser und Glasbruch versichert werden können.

Nicht versichert sind:

- a Glasbruchschäden an Gebäude- und Mobiliarverglasungen sowie an Sanitäreinrichtungen.
- b Sachen, die abhandenkommen.
- c Schäden, die eigene oder fremde im Betrieb tätige Personen verursachen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder Aussperrung entstanden sind.
- d Schäden, verursacht durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch dazu.

2.7.2. Innere Unruhen

Wir versichern Schäden an Ihren versicherten Gebäuden und Sachen, falls diese durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich innerer Unruhen wie Krawall, Tumult oder Menschenansammlungen beschädigt oder zerstört werden, sowie Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind:

Glasbruchschäden an Gebäude- und Mobiliarverglasungen sowie an Sanitäreinrichtungen.

2.7.3. Fahrzeuganprall

Wir versichern Schäden an Ihren versicherten Gebäuden und Sachen, falls sie durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeugs beschädigt oder zerstört werden.

Nicht versichert sind:

Schäden an Fahrzeugen samt Ladung sowie Schäden, die durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Ausgenommen von diesem Ausschluss ist eine allfällige Differenz von Zeitwert auf Neuwert, welche von der obligatorischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht entschädigt wird.

2.7.4. Gebäudeeinsturz

Wir versichern Schäden an Ihren versicherten Sachen, falls sie durch den Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen beschädigt oder zerstört werden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Folgeschäden an den Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nicht versichert sind Schäden:

- a infolge von Feuer oder Elementarereignissen.
- b durch mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen und schlechten Baugrund.
- c durch Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten.

2.7.5. Insekten, Vögel, wilde Säugetiere

Wir versichern Schäden an Ihren versicherten Gebäuden und Sachen, falls diese durch Insekten, Vögel oder wilde Säugetiere beschädigt oder zerstört werden.

Nicht versichert sind:

- a Schäden durch privat gehaltene Insekten, Vögel oder Säugetiere.
- b Schäden durch Holz- und Pflanzenschädlinge (ausgenommen davon sind Ameisen).
- c Kosten, um die schadenverursachenden Tiere zu finden, zu bekämpfen und zu beseitigen.

2.7.6. Schmelzschäden

Wir versichern Schäden an Ihren versicherten Gebäuden und Sachen, falls diese durch Hitze infolge unvorhergesehenen, plötzlichen und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen beschädigt oder zerstört werden.

Nicht versichert sind:

- a Kosten, um die Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat, zu beheben.
- b Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust.
- c Kosten, um die entwichenen Schmelzmassen wiederzugewinnen.

2.7.7. Umstürzende Bäume

Wir versichern Schäden an Ihren versicherten Gebäuden und Sachen, falls umstürzende Bäume oder abbrechende Äste sie beschädigen oder zerstören.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Bäume oder Äste, falls diese aufgrund eines Feuers oder Elementarereignisses umstürzen oder abbrechen.

2.7.8. Welche Einschränkungen gelten generell bei Zusätzlichen Gefahren?**Nicht versichert sind Schäden:**

- a an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen.
- b an Sachen beim Auf- und Abladen und während des Transportes.
- c durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- d durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen.

2.8. Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Wir versichern Schäden verursacht durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Gebäude und Sachen, die während der Vertragsdauer als Folge von Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen entstanden sind.

Nicht versichert sind:

- a Mietausfall.
- b Schäden durch nukleare Kontamination (radioaktive Verseuchung) jeglicher Art, sowie Schäden als direkte oder indirekte Folge durch künstliche Erdbewegungen oder künstlich geschaffene Hohlräume, Terrainverschiebungen und Bodensenkungen.
- c in der Soforthilfe unbewegliche Sachen im Freien und Umgebungsschäden sowie Geldwerte.

Soweit Schäden durch eine kantonale Gebäudeversicherung obligatorisch versichert sind oder versichert werden müssen, gehen diese Leistungen in jedem Fall vor (Subsidiärdeckung).

2.8.1. Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis (Erdbeben) handelt. Nicht als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben oder induzierte Erdbeben.

2.8.2. Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

2.8.3. Ereignisdefinition

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie, unabhängig von ihrer tektonischen Ursache, innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten versicherten Ereignis auftreten.

2.9. Schäden als Folge von Terrorismus

Wir versichern Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind, sofern sie durch eine in der Police versicherte Gefahr verursacht werden. Gebäude sind versichert, solange die Versicherungssumme der einzelnen betroffenen Gebäude CHF 10 Millionen nicht übersteigt. Dabei gilt:

- als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung, um politische, religiöse, ethnische, ideologische oder ähnliche Ziele zu erreichen. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder eine Regierung oder staatliche Einrichtungen zu beeinflussen.
- nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Menschenansammlungen, Krawall oder Tumult begangen werden, sowie damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Nicht versichert sind:

- a Cyberterrorismus. Dies ist eine spezielle Form des Terrorismus, der mit Hilfe von Internettechnologien Angriffe auf IT-Systeme verübt und der Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele dient.
- b Schäden als Folge von Terrorismus, sofern die Versicherungssumme der betroffenen Gebäude CHF 10 Millionen übersteigt.

2.10. All Risk

Wir versichern Schäden durch Beschädigung oder Zerstörung Ihrer versicherten Gebäude und Sachen, als Folge unvorhersehbarer und plötzlicher von aussen einwirkender Ereignisse sowie das Abhandenkommen.

Nicht versichert sind Schäden:

- a welche auf eine der genannten Gefahren gemäss Artikel B2, Absatz 2.1. - 2.9. zurückzuführen beziehungsweise ausgeschlossen oder in der Summe oder Leistung begrenzt sind.
- b verursacht durch Mieter, Bewohner, Nutzer oder weitere Dritte, ausgenommen Ihr Personal.
- c verursacht durch Bau-, Umbau-, Montage-, Demontage- oder Inbetriebnahmearbeiten sowie durch Abbruch.
- d verursacht durch Versuche und Experimente.
- e verursacht durch fehlerhafte bauliche Konstruktion, das heisst, infolge von Mängeln in der Konzeption (Planungs- und Berechnungsfehler) oder in der Ausführung (Erstellung) des Bauwerkes sowie mangelhaftem Material.
- f verursacht durch Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Service-, Unterhalts- oder Reparaturfirmen, sofern sie dafür gesetzlich oder vertraglich haften.
- g durch nukleare Kontamination (radioaktive Verseuchung) jeglicher Art sowie Schäden durch künstliche Erdbewegungen oder künstlich geschaffene Hohlräume, Terrainverschiebungen und Bodensenkungen.
- h durch Umweltverschmutzung, Verseuchung, Selbstverderb und -erhitzung sowie Verunreinigung und Vermischung.
- i durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Darunter fallen auch Spannungsrisse aufgrund thermischer Einwirkung/Überlastung (Thermoschock).
- j infolge mangelhaften Unterhalts, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, schlechten Baugrunds, Senken, Reissen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden, Anlagen und deren Teile.
- k durch Veruntreuung, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsführung, Verlieren, Verlegen und Verschwinden.
- l als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Oxidation, Verrottung, Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.
- m infolge rein optischer Beschädigungen wie Spritz-, Kratz-, Schramm- oder Scheuerschäden.
- n infolge Schadenvergrösserungen durch gesetzliche oder amtliche Anordnungen, die Wiederaufbau, Reparatur, Ersatz oder Gebrauch regeln oder die die Zerstörung von nicht beschädigten Teilen der versicherten Sachen verlangen, sowie durch Verfügungen amtlicher Stellen wie Beschlagnahmung und Enteignung, Konfiszierung oder Verstaatlichung sowie Schäden, die in Kauf genommen wurden (zum Beispiel durch die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zur Senkung der Kosten).
- o durch Ungeziefer, Pilze, Sporen, Viren sowie Mikroorganismen aller Art.

2.10.1. All Risk Plus

Wir versichern plötzliche und unvorhersehbare Sachschäden, sofern in Ihrer Police keine Deckung für versicherbare Gefahren gemäss den Allgemeinen Bedingungen besteht. Die Deckung gilt für ein Ereignis pro Versicherungsjahr.

Nicht versichert sind:

- a Schäden infolge der Ausschlüsse b bis o gemäss Artikel B2, Absatz 2.10.
- b Leistungskürzungen und Leistungsbegrenzungen gemäss Artikel A11.
- c vertragliche Selbstbehalte.

B3 Leistungen – Was wird entschädigt?**3.1. Gebäude und Sachen**

Wir entschädigen versicherte Gebäude und Sachen zum Neuwert. Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Neuwert.

3.2. Bauführung bei Gebäudeschäden

Wir versichern das Honorar für die Bauführung, sofern ein versichertes Schadenereignis vorliegt und von uns bei der Schadenerledigung der Beizug von Fachpersonen bewilligt oder angeordnet wurde.

3.3. Bauvorhaben

Wir ersetzen nachfolgend aufgeführte Auslagen bei Bauvorhaben bis maximal CHF 300 000, die zulasten des Versicherungsnehmers gehen. Dazu gehören:

- 1 Aufwendungen, um die versicherten Bauleistungen so wiederherzustellen, wie ihr Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis war.
- 2 Aufwendungen, um das bestehende versicherte Gebäude so instand zu setzen, wie sein Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis war. Entschädigt wird der Zeitwert (Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Gebrauch).
- 3 Kosten für beschädigte Fahrhabe – bewegliche Sachen am versicherten Standort, etwa Geräte und Materialien – ebenfalls zum Zeitwert.
- 4 Kosten die beim Anbohren eines Artesers oder bei Gasaustritt entstehen, um die Bohrung wieder in den Zustand vor dem Anbohren zu bringen. Die Leistungen sind auf CHF 50 000 begrenzt.

Zudem mitversichert sind Kosten:

- 1 die aufgewendet werden müssen, um Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der versicherten Bauleistung sind, im Bereich der Baustelle wiederherzustellen.
- 2 für Abklärungen und Lokalisierung der Schadenursache bei Bauunfällen durch einen von uns aufgegebenen Experten bis maximal CHF 25 000.

B4 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

Wir passen die Versicherungssummen und Prämien während der Vertragsdauer der Versicherung jährlich der Entwicklung des Baukostenindex an. Dies geschieht jeweils auf den Hauptprämienverfall – das Datum, per wann die Prämie zu bezahlen ist. Der in der Police genannte Indexstand dient uns als Basis, um die Versicherungssumme anzupassen. Dabei gilt zu beachten:

- 1 in Kantonen mit privater Gebäudefeuerversicherung sowie im Fürstentum Liechtenstein gilt der Zürcher Gesamt-Baukostenindex.
- 2 im Kanton Genf gilt der «Indice genevois des prix de la construction de logements».
- 3 in Kantonen mit kantonaler Gebäudefeuerversicherung gelten die jeweiligen Baukostenindizes.

Die vereinbarten Summenbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

B5 Gegenstand – Welche Kosten sind versichert?

Wir versichern als Folge eines versicherten Sachschadens:

5.1. Räumung und Entsorgung

Wir übernehmen die Kosten, um die Überreste versicherter Sachen aufzuräumen und bis zum nächsten geeigneten Ort zu transportieren. Dasselbe gilt für Aufwendungen, um die Überreste abzulagern, zu entsorgen oder zu vernichten.

Nicht versichert sind:

die Kosten für Sanierung oder Entsorgung von Wasser oder Erdreich (inklusive Fauna und Flora). Auch Kosten für die Reinigung von Luft und Wasser decken wir nicht. Dies gilt auch, wenn dieses Wasser, diese Erde oder Luft mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

5.2. Abbruch von Gebäuderesten

Wir übernehmen die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, sofern Experten diese als wertlos bezeichnet haben.

5.3. Dekontamination von Erdreich und Löschwasser

Wir übernehmen die Kosten, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen innerhalb von 1 Jahr nach dem Schadenereignis entstehen, wenn auf dem Grundstück, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, Löschwasser oder Erdreich kontaminiert ist. Gedeckt sind die Kosten, um

- 1 kontaminiertes Erdreich (inklusive Fauna und Flora) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen.
- 2 das Löschwasser zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder zu beseitigen.

- 3 das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.
- 4 danach den Zustand des Grundstücks so wiederherzustellen, wie er vor Eintritt des Schadenfalls war.

Nicht versichert sind:

übrige Aufwendungen, um Umweltschäden zu verhindern oder zu beheben.

5.4. Gebäudebeschädigungen

Wir übernehmen die Kosten für:

- 1 die Reparatur von Schäden am versicherten Gebäude, wenn diese durch Einbruchdiebstahl oder eines Versuches dazu entstanden sind.
- 2 den Ersatz von gestohlenen Gebäudebestandteilen, die fest mit dem versicherten Gebäude verbunden waren.
- 3 den Ersatz von gestohlenen Anlageteilen, die fest mit der versicherten unbeweglichen Sache im Freien verbunden waren.

5.5. Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Wir übernehmen die Kosten nach einem versicherten Sachschaden für Notverglasungen, Nottüren oder Notschlösser und an deren Stelle tretende provisorische Massnahmen.

5.6. Schlossänderungskosten

Wir übernehmen die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern am versicherten Standort.

5.7. Bewegungs- und Schutzkosten

Wir übernehmen die Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert, zwischengelagert oder geschützt werden müssen mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen. Schutz- und Bewegungskosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

5.8. Nachteuerung

Erhöhen sich die Baukosten zwischen Schadeneintritt und durchgeführtem Wiederaufbau aufgrund der Teuerung, kommen wir bis 2 Jahre nach Entstehung des Schadens für die Mehrkosten auf. Wir orientieren uns dabei am Zürcher Gesamt-Baukostenindex beziehungsweise am «Indice genevois des prix de la construction de logements». Die Haftung ist auf 2 Jahre beschränkt. Bei Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen beträgt die Haftzeit 3 Jahre. Wir vergüten in jedem Fall nur die tatsächlichen Kosten.

5.9. Provisorien

Wir übernehmen die Kosten für andere provisorische Massnahmen anstelle von Nottüren und Notverglasungen zum Schutz der versicherten Sachen.

5.10. Nachhaltigkeit und behördliche Massnahmen

Wir übernehmen die Kosten infolge eines Sachschadens als Folge einer versicherten Gefahr bis 20 % der Gebäudeversicherungssumme, begrenzt bis maximal CHF 50 000, um einen nachhaltigen Wiederaufbau Ihres Gebäudes zu fördern oder Mehrkosten infolge behördlich angeordneter Massnahmen zu entschädigen.

Wir entschädigen folgende Kosten:

- 1 Nachhaltige Heizsysteme.
- 2 Förderung der Eigenstromproduktion.
- 3 Optimierung der Gebäudehülle.
- 4 Ökologische Baustoffe.
- 5 Optimierung der Gebäudeverglasung.
- 6 Brandschutzmassnahmen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung im Schadenfall, welcher im Rahmen dieser Police über Gebäude und Kosten oder Zusatz zur obligatorischen Gebäudeversicherung des Kantons Bern gedeckt ist und mindestens 70 % der Gebäudeversicherungssumme beträgt.

Nicht versichert sind:

Kosten durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen.

B6 Leistungen – Wie werden die Kosten entschädigt?

Wir übernehmen die effektiven Kosten bis zum vereinbarten Prozentsatz der vereinbarten Versicherungssumme.

Für Schäden infolge Erdbeben und vulkanischer Eruptionen sind die Kosten für die Vollwert-Versicherungssumme auf 20 % der Vollwert-Versicherungssumme begrenzt bis maximal CHF 500 000 je Gebäude, Unbewegliche Sachen im Freien und Umgebung. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Soforthilfe. Diese sind auf 20 % der Summenlimite für die Soforthilfe begrenzt.

Kosten für Nachhaltigkeit und behördliche Massnahmen werden zusätzlich zu den übrigen Kosten vergütet.

Soweit Schäden durch eine kantonale Gebäudeversicherung obligatorisch versichert sind, versichert werden müssen oder entschädigt werden, gehen diese Leistungen in jedem Fall vor (Subsidiärdeckung).

C Besondere Sachen und Kosten

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

C1 Gegenstand – Was ist versichert?

1.1. Geräte und Materialien

Wir versichern Schäden an Geräten und Materialien, sofern diese dazu dienen, das versicherte Gebäude und das dazugehörige Areal zu unterhalten oder zu nutzen. Dazu gehören beispielsweise Rasenmäher, Putz- oder Schneeräumgeräte, Abfallcontainer, Heizöl sowie Mobiliar von Zivilschutzkellern, Gemeinschaftsräumen oder Gartensitzplätzen.

1.2. Münz- und Kartenautomaten

Wir versichern Schäden an Münz- und Kartenautomaten für Wasch- und Trocknungsapparate. Als Folge eines versicherten Sachschadens versichern wir Bargeld in Münzautomaten bis maximal CHF 1000.

C2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern die aufgeführten Gefahren gemäss Artikel B2. Zudem versichert ist der einfache Diebstahl.

C3 Leistungen – Was wird entschädigt?

Besondere Sachen entschädigen wir zum Neuwert beziehungsweise im Rahmen der in der Police vereinbarten Versicherungssumme zum Vollwert. Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Neuwert.

C4 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

Wir passen die Versicherungssummen und Prämien während der Vertragsdauer der Versicherung jährlich der Entwicklung des Indexes an. Dies geschieht jeweils auf den Hauptprämienverfall – das Datum, per wann die Prämie zu bezahlen ist.

Wir informieren Sie jeweils vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres über die Indexierung. Als Basis dient uns der in der Police genannte Indexstand. Der Index berechnet sich jeweils zur Hälfte nach dem Landesindex der Konsumentenpreise sowie dem Maschinenindex.

Die vereinbarten Summenbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

Weitere Deckungen – sofern in der Police ausdrücklich vereinbart

D Bauliche Einrichtungen und Kosten

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung in der Police erwähnt ist.

D1 Gegenstand – Was ist versichert?

Versichert sind bauliche Einrichtungen und installierte Gebäudebestandteile, die nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen.

Als Folge eines versicherten Sachschadens sind zudem versichert:

- 1 Räumung und Entsorgung.
- 2 Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser.
- 3 Bewegungs- und Schutzkosten.

D2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern die aufgeführten Gefahren gemäss Artikel B2, sofern diese ausdrücklich in der Police erwähnt sind.

D3 Leistungen – Was wird entschädigt?

Bauliche Einrichtungen versichern wir zum Neuwert. Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Neuwert.

D4 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

Wir passen die Versicherungssummen und Prämien während der Vertragsdauer der Versicherung jährlich der Entwicklung des Baukostenindexes an. Dies geschieht jeweils auf den Hauptprämienverfall – das Datum, per wann die Prämie zu bezahlen ist.

E Vermieterschutz

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung in der Police erwähnt ist.

E1 Gegenstand – Was ist versichert?

1.1. Mietertrag

Sind vermietete Räume in Ihrem Gebäude oder Stockwerkeigentum aufgrund eines versicherten Schadens nicht mehr oder nur noch teilweise nutzbar, kommen wir für den effektiv entstandenen Mietertragsausfall auf.

1.2. Mietausfall und Sachschäden

Wir versichern Ihre Ansprüche gegenüber Ihren Mietern aus einem Mietverhältnis nach Artikel 253 ff. OR.

Nicht versichert sind:

- a Schäden von Mietern, deren Bonität bei Mietvertragsabschluss nicht geprüft wurde (wie durch das Einholen eines Betreibungsregistrauszugs).
- b bereits bestehende Mietzinsausstände sowie Schäden von Mietern, die bei Vertragsabschluss eine erhöhte Mietzinsausfallwahrscheinlichkeit (wie offene Betreibungen) aufweisen.

E2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

2.1. Mietertrag

Wir versichern die aufgeführten Gefahren gemäss Artikel B2, sofern diese ausdrücklich in der Police erwähnt sind.

2.2. Mietausfall und Sachschäden

Wir versichern:

- 1 Mietzinsausfälle des Mietobjekts.
- 2 den verursachten Sachschaden am versicherten Gebäude inklusive der dazugehörigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie mitvermietete und im Eigentum des Vermieters verbleibende bewegliche Sachen.

E3 Leistungen – Was wird entschädigt?

3.1. Mietertrag

Wir entschädigen den effektiven Mietertragsausfall (das heisst den Nettomietertragsausfall ohne Nebenkosten wie Strom oder Wasser), der Ihnen entsteht, wenn vermietete oder verpachtete Gebäude durch einen versicherten Schaden beschädigt werden und die betroffenen Räume nicht mehr oder nur noch teilweise nutzbar sind. Bauen Sie das Gebäude nach dem Schadenereignis nicht wieder auf, bezahlen wir den Nettomietertragsausfall während maximal 3 Monaten.

3.2. Mietausfall und Sachschäden

Wir entschädigen:

- 1 Mietzinsausstände (ohne Nebenkosten) bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Kosten, die Sie eingespart haben, ziehen wir ab. Ihr Anspruch beginnt, sobald die Miete erstmals ganz oder anteilig ausfällt. Er endet mit der Wiedervermietbarkeit der Räume, jedoch spätestens 12 Monate nach dem ersten Ausfall.
- 2 Sachschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert. Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Zeitwert.
Im Rahmen der Versicherungssumme sind die Kosten für das Aufräumen und das gerichtlich zulässige Entsorgen der vom Mieter zurückgelassenen Sachen sowie Reinigungskosten am Mietobjekt mitversichert.

Als Voraussetzung für den Erhalt der Versicherungsleistung haben Sie den Nachweis zu erbringen:

- den Anspruch gegenüber dem Mieter im zumutbaren Rahmen und fristgerecht geltend gemacht zu haben, das heisst Kündigung des Mietverhältnisses, provisorischer oder definitiver Verlustschein, erfolglose Einleitung des Betreibungsverfahrens beziehungsweise nicht zustellbarer Zahlungsbefehl aufgrund unbekannten Aufenthalts des Mieters oder Bestätigung der zuständigen Behörde, dass der verstorbene Mieter weder Vermögen noch Erben hinterlässt.
- dass die Bonitätsprüfung vor Vertragsabschluss erfolgt ist.

Für Sachschäden am Mietobjekt muss als zusätzlicher Nachweis ein Übernahmeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet vorhanden sein.

Eine allfällige vertraglich vereinbarte Mietkaution oder sonstige Garantien ziehen wir von der Schadensumme ab.

Erbringen wir Leistungen, müssen Sie uns Ihre Ansprüche gegen die schädigende Drittperson im entsprechenden Umfang abtreten. Ausserdem sind Sie in der Pflicht, uns einen allfällig vorhandenen Verlustschein auszuhändigen.

Nicht versichert sind:

- a Mietzinsausstände und Sachschäden, die der Mieter verspätet – etwa nach einer Betreibung – begleicht.
- b sämtliche Verfahrens-, Betreibungs- und Parteikosten sowie Verzugszinse.
- c Mietzinsausstände, für die ein Dritter haftet.
- d Mietzinsausstände aufgrund direkter oder indirekter behördlicher Anordnung.
- e Sachschäden, die durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- f Sachschäden, die durch eine Sachversicherung gedeckt sind.
- g Sachschäden, die durch eine technische Versicherung gedeckt sind.
- h Sachschäden, die durch normale Abnutzung entstanden sind.
- i Sachschäden, die bereits vorhanden waren, bevor Sie die Versicherung abgeschlossen haben. Das gleiche gilt für Mängel.

F Unbewegliche Sachen im Freien und Kosten

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

F1 Gegenstand – Was ist versichert?

Wir versichern im Eigentum von Ihnen stehende unbewegliche Sachen im Freien inklusive deren Fundamente, welche weder als Gebäude noch als bewegliche Sachen gelten.

F2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern die aufgeführten Gefahren gemäss Artikel B2, sofern diese ausdrücklich in der Police erwähnt sind.

Zudem versichern wir, sofern in der Police ausdrücklich erwähnt, den einfachen Diebstahl. Als versichert gilt der Diebstahl Ihrer unbeweglichen Sachen im Freien sowie damit fest verbundener Bestandteile. Unter dem einfachen Diebstahl ist ebenfalls der Einbruchdiebstahl und Beraubung mitversichert.

F3 Leistungen – Was wird entschädigt?

Wir entschädigen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- 1 Unbewegliche Sachen im Freien inklusive bauliche Infrastruktur zum Neuwert. Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum den Neuwert.
- 2 Berg- und Seilbahnen, Skilifte, Boots- und andere Stege, Brücken, elektrische Freileitungen und Masten, Witterungs- und Insektenschutzanlagen, Ruinen, Güllensiloabdeckungen in Leichtbauweise, Treibhäuser und Bogenhallen mit Fundament sowie Ufer- und Hafenmauern den Zeitwert.

F4 Gegenstand – Welche Kosten sind versichert?

Wir übernehmen Freilegungskosten gemäss Artikel B2, Absatz 2.3.1.

Als Folge eines versicherten Sachschadens sind zudem versichert:

- 1 Räumung und Entsorgung.
- 2 Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser.

- 3 Grabarbeiten. Das heisst Kosten für notwendige Grabarbeiten als Folge von Feuer oder Elementarereignisse, sofern die entsprechenden Leitungen für Strom, Wasser oder Gas im Rahmen der unbeweglichen Sachen im Freien mitversichert sind.
- 4 Bergungskosten. Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen wieder an jenen Ort zu transportieren, an dem sie sich vor dem Schadenereignis befanden.
- 5 Kosten die anfallen, um festzustellen, an welcher Stelle die versicherte Sache beschädigt worden ist.
- 6 Kosten die anfallen, um die Zufahrt für das Bohrgerät zu Ihren Erdsonden oder Erdregistern freizulegen und wiederherzustellen.

Wir versichern zusätzlich zu den oben aufgeführten und, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind, folgende Kosten:

- 1 Bauleistungen, die nach einem versicherten Schaden nötig sind, beispielsweise Erd- oder Bauarbeiten.
- 2 Mehrkosten für technischen Fortschritt. Wir bezahlen nötige Mehrkosten, falls sich die Wiederherstellung der unbeweglichen Sache im Freien aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund behördlicher Auflagen verteuert.
- 3 Bewegungs- und Schutzkosten für Aufwendungen, um Ihre nicht versicherten Sachen zu bewegen, zu verändern, zwischenzulagern oder zu schützen, sofern dies durch einen versicherten Sachschaden nötig ist. Wir übernehmen die Kosten für die entsprechenden Arbeiten unter folgenden Bedingungen: Sie sind durch keine andere Betriebssachversicherung beziehungsweise keinen anderen Versicherer ganz oder teilweise gedeckt (Subsidiärdeckung). Und sie dienen dem Ziel, die versicherten Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen.
- 4 Folgeschäden für Schäden an Gebäuden oder an beweglichen Sachen als Folge eines versicherten Ereignisses.
- 5 Wärmeträgermittel. Kosten für den Verlust von Wärmeträgermittel als Folge eines versicherten Ereignisses.
- 6 Wiederherstellung von Photovoltaikmodulen ohne Beschädigung. Kosten für das Wiederherstellen von Photovoltaikmodulen, wenn diese infolge eines versicherten Schadens unbrauchbar sind. Dies ist der Fall, wenn sie andauernd nicht mehr funktionieren, jedoch keine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann.
- 7 Kosten für provisorische Reparaturen gedeckter Schäden, sofern eine provisorische Reparatur zur Überbrückung vom Zeitpunkt des Schadeneintritts bis zur definitiven Reparatur nötig ist.
- 8 In Ergänzung zu Artikel B2, Absatz 2.3.1. sind Freilegungskosten für Leitungen, um undichte Wärme- oder Elektroleitungen im Bereich der Leckstelle freizulegen beziehungsweise reparierte Leitungen zuzumauern oder einzudecken mitversichert. Dies gilt, sofern die Leitungen der versicherten Anlage dienen.

Nicht versichert sind Kosten für:

- a Folgeschäden, falls ein entsprechender Versicherungsschutz durch eine Sachversicherung besteht.
- b Wärmeträgerflüssigkeit, die durch den Gebrauch unbrauchbar geworden ist.
- c die Wiederherstellung von Photovoltaikmodulen, die von einem Leistungsverlust betroffen sind, aber noch funktionieren.
- d Arbeiten im Zusammenhang mit Leitungen der öffentlichen Hand sowie Leitungsnetzwerken, die Dritte nutzen oder betreiben.
- e Arbeiten im Zusammenhang mit Leitungen, sofern eine Behörde entsprechende Massnahmen oder eine Sanierung angeordnet hat. Eine Leitungssanierung ist nötig, sobald eine Reparatur im Bereich der Leckstelle nicht möglich ist, weil der Zustand der Leitung zu schlecht ist oder sie zu stark beschädigt ist.

F5 Leistungen – Wie werden die Kosten entschädigt?

Wir entschädigen die Kosten gemäss Artikel B6.

F6 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?

- 1 Der Versicherungsschutz gilt an den versicherten Standorten respektive auch auf direkt angrenzenden Parzellen, welche sich in Ihrem Eigentum oder Baurecht befinden.
- 2 Während der Reparaturen oder Wartungsarbeiten gilt der Versicherungsschutz bei Feuer oder Elementarereignissen innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

G Umgebung und Kosten

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung in der Police erwähnt ist.

G1 Gegenstand – Was ist versichert?

Wir versichern den Garten wie Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Bäume, Hecken sowie Blumenbepflanzungen.

Nicht versichert sind:

- a Gebäude, Gebäudebestandteile und Fahrnisbauten aller Art.
- b Bewegliche Sachen.
- c Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Kulturen sowie Wald.
- d Hagel-, Frost- und Schneedruckschäden an Bepflanzungen.
- e Sengschaden an Rasenflächen.

Soweit Schäden durch eine kantonale Gebäudeversicherung obligatorisch versichert sind oder versichert werden müssen, gehen diese Leistungen in jedem Fall vor (Subsidiärdeckung).

G2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern die aufgeführten Gefahren gemäss Artikel B2, sofern diese ausdrücklich in der Police erwähnt sind.

G3 Leistungen – Was wird entschädigt?

Wir entschädigen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- 1 die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art.
- 2 die Neuansaat der Rasenfläche.
- 3 die Wiederherstellung und Wiederbepflanzung des Gartens.

Nicht versichert sind:

Minderwerte wegen Jungbepflanzungen gegenüber dem früheren Zustand werden nicht entschädigt.

Als Folge eines versicherten Sachschadens sind zudem versichert:

- 1 Räumung und Entsorgung.
- 2 Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser.

G4 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt an den versicherten Standorten respektive auch auf direkt angrenzenden Parzellen, welche sich in Ihrem Eigentum oder Baurecht befinden.

H Schadenermittlung

H1 Was gilt bezüglich Schadenermittlung, Entschädigung und Selbstbehalt?**1.1. Zeitpunkt der Schadenermittlung**

- 1 Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass der Umfang des Schadens sofort festgestellt wird. Auch wir haben dieses Recht.
- 2 Ist eine Haftzeit (Dauer, für welche wir den Unterbrechungsschaden längstens decken) oder Wiederherstellungsfrist vereinbart, stellen wir den Schaden grundsätzlich an deren Ende fest. Im gegenseitigen Einverständnis können wir ihn bereits früher ermitteln.
- 3 Versichern wir Ihren Mietertrag, müssen Sie uns informieren, sobald das Mietobjekt nach einem Schadenfall wieder instand gestellt ist.

1.2. Nachweis der Schadenhöhe

- 1 Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Dabei zählen die Versicherungssummen nicht als Beweis, dass die versicherten Gebäude und Grundstücke bestehen und über welchen Wert sie verfügen.
- 2 Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsam bestimmten Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.
- 3 Bei einer Versicherung für fremde Rechnung, das heisst, falls die Versicherung zugunsten von jemand anderem abgeschlossen wurde, ermitteln wir den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer.

1.3. Sachverständigenverfahren

- 1 Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernannt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.
- 2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.
- 3 Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, beschädigten und geretteten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherungen ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln.
- 4 Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich, wenn nicht durch die behauptende Partei nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 5 Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

- 6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

1.4. Berechnung der Entschädigung

- 1 Um die Entschädigung zu berechnen, gehen wir vom Ersatzwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses aus – abzüglich des Wertes der Reste. Ebenso ziehen wir die Kosten für den Nachweis des Schadens ab, es sei denn, diese sind in der Police ausdrücklich mitversichert. Die Entschädigung entspricht maximal der Versicherungssumme.
- 2 Persönliche Liebhaberwerte berücksichtigen wir nicht.
- 3 Sind Ihre versicherten Gebäude und Sachen nur teilweise beschädigt, bezahlen wir maximal die Kosten für die Reparatur.
- 4 Wir können erforderliche Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder Sie in bar entschädigen.
- 5 Den in Ihrer Police vereinbarten Selbstbehalt ziehen wir pro Schadenereignis vom ersatzpflichtigen Schaden ab. Davon ausgenommen ist die gesetzliche Elementarschadenversicherung sowie die Versicherung für Erdbeben und vulkanische Eruptionen.
- 6 Bei unterschiedlichen Selbsthalten ziehen wir den höchsten Betrag pro Schadenereignis ab. Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen.
- 7 Bei Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen ziehen wir den vereinbarten Selbstbehalt pro Ereignis und pro versicherten Standort je einmal ab für:
 - a Gebäude und Sachen (inklusive unbewegliche Sachen im Freien)
 - b Ertragsausfall und Mehrkosten (inklusive Mietertrag)
- 8 Allfällige Abzüge durch Leistungsbegrenzungen berechnen wir erst am Schluss. Einzige Ausnahme sind Entschädigungen zulasten der gesetzlichen Elementarschadenversicherung.
- 9 Werden Sachen, für die wir bereits eine Entschädigung geleistet haben, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.
Alternativ können Sie uns die Sachen auch zur Verfügung stellen, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.
- 10 Bei Erdbebenschäden entschädigen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen Leistungen wie folgt:
 - a **Soforthilfe**
Die Versicherungsleistung ist begrenzt durch die Summenlimite, im Maximum Vollwert-Versicherungssumme.
 - b **Differenz Soforthilfe und Vollwert-Versicherungssumme**
Die Versicherungsleistung ist auf die Differenz zwischen der Soforthilfe und der Vollwert-Versicherungssumme begrenzt.

1.5. Gerettete oder beschädigte Sachen

Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

1.6. Schadenminderungskosten

Die Kosten, die für die Minderung des Schadens entstehen, bezahlen wir im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigt der Gesamtbetrag diese, vergüten wir diese Kosten nur dann, wenn wir die Aufwendungen angeordnet haben.

1.7. Transportschäden und haftpflichtige Dritte

Kann bei Transportschäden ein Dritter für den Schaden haftbar gemacht werden, werden die Erlöse bei der Entschädigung durch die Mobiliar in Abzug gebracht.

1.8. Ersatzwert in der Sachversicherung

- 1 Wir decken den Neuwert eines Gebäudes und von Gebrauchsgegenständen oder – sofern dies ausdrücklich vereinbart worden ist – den Zeitwert.
- 2 Für geleaste und gemietete Gebrauchsgegenständen gilt maximal der Wiederbeschaffungspreis des Vermieters oder Leasinggebers.
- 3 Das Gebäude oder Stockwerkeigentum muss innerhalb von 2 Jahren, bei Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruption innerhalb von 3 Jahren, wiederaufgebaut werden. Das Gleiche gilt für Teile vom Gebäude oder Stockwerkeigentum. Und zwar in der gleichen Gemeinde, im selben Umfang und zu gleichen Zwecken. Geschieht dies nicht, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau durch eine Drittperson erfolgt und nicht durch Sie, Ihren Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine andere Person, die zum Zeitpunkt des Schadenfalls einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besessen hat.
- 4 Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

1.9. Definition der Ersatzwerte

- 1 Als Neuwert gelten in der Gebäudeversicherung die ortsüblichen Baukosten, die für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau eines Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadenfalls anfallen würden. Von dieser Summe ziehen wir Restwerte und vorbestandene Schäden ab. Beschränkt die Behörde eine allfällige Wiederherstellung, hat dies keinen Einfluss auf die Entschädigungssumme.
- 2 Als Neuwert bei Gebrauchsgegenständen gilt derjenige Betrag, der zur Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zu bezahlen ist.

- 3 Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich der Wertverminderung durch Gebrauch, Abnützung oder aus anderen Gründen. Allfällige Reste sowie vorbestandene Schäden berücksichtigen wir in der Berechnung zum Zeitwert.
- 4 Als Verkehrswert gilt jener Wert, den das Gebäude ohne Grundstück zum Zeitpunkt des Schadeneintritts auf dem Markt gehabt hätte. Wir entschädigen maximal die ortsüblichen Baukosten.
- 5 Als Abbruchwert gilt jener Wert, den das Abbruchobjekt ohne Grundstück zum Zeitpunkt des Schadenereignisses auf dem Markt gehabt hätte.
- 6 Für Gebrauchsgegenständen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Gebäudeversicherung.

1.10. Verpfändung

- 1 Wir haften bis zur Höhe der Entschädigung gegenüber den Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind. Dies gilt, sofern uns das entsprechende Pfandrecht vorgängig schriftlich mitgeteilt worden ist.
- 2 Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat.
- 3 Ist der Pfandgläubiger selbst anspruchsberechtigt oder hat er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, entschädigen wir ihn nicht.

Haftpflichtversicherung

I Gebäude- und Grundstückhaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

I1 Gegenstand – Was ist versichert?

Kommen Dritte auf Ihrem Grundstück, im Zusammenhang mit Ihrem Gebäude oder Ihrer unbeweglichen Sache im Freien zu Schaden, schützt die Haftpflicht Ihr Vermögen gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus den in der Police bezeichneten Gebäuden, unbeweglichen Sachen im Freien und Grundstücken. Ebenso durch die dazugehörigen Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen wie:

- 1 Tanks und tankähnliche Behälter.
- 2 Personen- und Warenaufzüge.
- 3 Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge.
- 4 Kinderspielplätze inklusive Zubehör wie Geräte oder Planschbecken.
- 5 Private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins.
- 6 Bastel- und Freizeiträume.
- 7 Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagenboxen oder Treibhäuser.
- 8 Zufahrten, Rampen, Fusswege, Treppen usw.

Dem Grundstück gleichgestellt ist der Grundstückskomplex, welcher aus mindestens zwei Grundstücken besteht.

I2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht für die in der Police aufgeführten Gebäude, Grundstücke und die dazugehörigen Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen. Wir unterscheiden dabei folgende Schäden:

- 1 Personenschäden, das heisst Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen.
- 2 Sachschäden, das heisst Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.
- 3 Tierschäden, das heisst Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie Verlust von Tieren. Tierschäden sind Sachschäden gleichgestellt.
- 4 Vermögensschäden wenn diese auf einen versicherten Personen- oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Dies gilt, sofern der Schaden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude, Grundstücke sowie den dazugehörigen Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen oder der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang steht.

Nicht versichert sind:

Schäden, die allmählich oder durch Abnutzung entstanden sind.

I3 Versicherte Personen – Wer ist versichert?

3.1. Versicherte Haftpflicht

Wir versichern die Haftpflicht folgender Personen:

- 1 Als Eigentümer der versicherten Gebäude und Grundstücke sowie der dazugehörigen Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen sind Sie durch diesen Vertrag haftpflichtversichert. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn Ihre Police auf eine Personengesellschaft (beispielsweise eine Kollektivgesellschaft) oder auf eine «Gemeinschaft zur gesamten Hand» (beispielsweise eine Erbengemeinschaft) lautet. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Versicherung im Namen Dritter abgeschlossen haben. In diesen Fällen haben die Gesellschafter, die Angehörigen der «Gemeinschaft zu gesamter Hand» beziehungsweise die übrigen Personen, die in der Versicherung aufgeführt sind, die gleichen Rechte und Pflichten wie Sie.
- 2 Auch die Haftpflicht Ihrer Arbeitnehmer und der übrigen Hilfspersonen ist im Zusammenhang mit deren Verrichtungen mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und dazugehörigen Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen versichert.
- 3 Verursachen von Ihnen beauftragte selbständige Unternehmer oder Berufsleute (beispielsweise Unterakkordanten oder Subunternehmer) einen Schaden, versichern wir die gegen Sie erhobenen Ansprüche der Geschädigten.

Nicht versichert ist:

die persönliche Haftpflicht der genannten Personen.

- 4 Wenn Sie ein Gebäude im Baurecht besitzen – Sie also nur Eigentümer des Gebäudes sind, nicht aber des Grundstücks –, versichern wir ebenfalls die Haftpflicht des Grundstückseigentümers.

3.2. Zusätzliche Bestimmungen für Mit- und Gesamteigentum

Stehen die versicherten Gebäude, Grundstücke, Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen oder Teile davon (wie beispielsweise Autoeinstellhallen, Strassen, Plätze oder Antennen) im Mit- oder im Gesamteigentum, so versichern wir die allen Eigentümern daraus erwachsende gesetzliche Haftpflicht. Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümer mitversichert.

Mitversichert sind auch jene Personen, die mit einem Mit- oder einem Gesamteigentümer im gemeinsamen Haushalt leben.

Nicht versichert sind:

- a Ansprüche für denjenigen Teils des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht.
- b Ansprüche aus Schäden an versicherten Gebäuden, Grundstücken, Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen selbst.
- c bei Gesamteigentum alle Ansprüche aus Schäden, der Gesamteigentümer.

3.3. Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum

Sofern in der Police das Stockwerkeigentum versichert ist, umfasst die Versicherung die Haftpflicht der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken – einschliesslich der dazugehörigen Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen. Ebenso decken wir die Haftpflicht der einzelnen Stockwerkeigentümer, denen Gebäudeteile aus Sonderrecht zugeschieden sind.

Mitversichert sind auch jene Personen, die mit einem Stockwerkeigentümer im gemeinsamen Haushalt leben.

Wir versichern Ansprüche:

- 1 der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelner Stockwerkeigentümer. Dies gilt für Schäden, die diese an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen oder Grundstücken verursachen.
- 2 einzelner Stockwerkeigentümer gegenüber der Eigentümergemeinschaft. Dies gilt für Schäden deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen oder Grundstücken liegt.
- 3 einzelner Stockwerkeigentümer gegenüber anderen Stockwerkeigentümern. Dies gilt für Schäden durch Gebäudeteile, die jenen aus Sonderrecht zugeschieden sind.

Nicht versichert ist:

Bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

14 Versicherte Leistungen – Welche Ansprüche Dritter werden entschädigt?

- 1 Unsere Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter sowie in der Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche Dritter. Wir bezahlen maximal die in der Police festgelegte Garantiesumme. Diese schliesst folgende Kosten mit ein: Schaden- und Verzugszinsen sowie Kosten für Schadenminderung und -verhütung, Expertisen, Anwalt, Gericht, Schiedsgericht, Vermittlung, Parteienentschädigungen sowie weitere in diesem Vertrag versicherte Kosten.
- 2 Die Garantiesumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr. Das bedeutet: Wir vergüten die vereinbarte Garantiesumme höchstens einmal pro Versicherungsjahr. Wir zählen dabei alle im Versicherungsjahr entstandenen Schäden, Kosten zur Schadenverhütung sowie weitere in diesem Vertrag versicherte Kosten zusammen.
- 3 Werden durch eine Schadenursache – etwa durch einen Mangel, eine Handlung oder eine Unterlassung – mehrere Drittpersonen geschädigt, reden wir von einem Serienschaden. Dieser gilt in seiner Gesamtheit als ein einziger Schadenfall. Sofern der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist, kommen wir auch nach Vertragsende für weitere Schäden durch die gleiche Ursache auf. Dies gilt für maximal 60 Monate. Wie viele Personen geschädigt worden sind und berechtigt oder unberechtigt Anspruch auf Schadenersatz bekunden, spielt dabei keine Rolle.
- 4 Unsere Leistungen – und deren Begrenzung – hängen von den vereinbarten Bestimmungen ab. Diese definieren die Garantiesumme sowie den Selbstbehalt für den Fall, dass eine Drittperson zu Schaden kommt. Der Versicherungsvertrag regelt, welche Leistungen in welchem Zeitrahmen gelten.
- 5 Der Selbstbehalt gilt auch bei Kosten, die bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche anfallen, etwa für Expertisen und Gutachten.
- 6 Wir decken Vermögensschäden – ohne Sach- oder Personenschaden –, sofern diese gemäss Ihrer Police mitversichert sind. In diesen Fällen gilt der vereinbarte Selbstbehalt für Sachschäden. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung ausschliesslich in der Deckung der Kosten liegt, beispielsweise für einen Medienrückruf.
- 7 Ohne besondere Vereinbarung gewähren wir im Rahmen dieses Vertrags ausschliesslich eine Konditions- und Summendifferenzdeckung (DIC/DIL) zu den erbrachten Leistungen der Bauplatzversicherung. Die Leistungen aus der Bauplatzversicherung gehen den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung dieses Vertrags vor (Subsidiärdeckung). Als Bauplatzversicherung gilt eine von einem Bauherren, Generalunternehmer, Totalunternehmer oder einem anderen Dritten für ein Bauvorhaben abgeschlossene Objekt- oder Projektversicherung, im Rahmen welcher sämtliche am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen (inklusive Arbeitsgemeinschaften und Subunternehmer) von Grund auf («ground-up-Lösung») versichert sind und mindestens die Bereiche Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung umfasst. Sie sind verpflichtet, allfällige Schäden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvorhaben der entsprechenden Bauplatzversicherung exklusiv zur Bearbeitung zu melden. Erfolgt durch Sie oder einen Versicherten eine Anmeldung des Schadens bei uns, behalten wir uns das Recht vor, die Schadenbehandlung bis zur Erledigung des Schadens durch den Bauplatzversicherer zurückzustellen.

4.1. Kosten zur Schadenverhütung

Wir übernehmen die Kosten, die Sie für sofortige Massnahmen zur Verhinderung eines Personen- oder eines Sachschadens aufwenden. Dies gilt, sofern der zu verhütende Schaden aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses unmittelbar bevorsteht und Ihre sofortigen Massnahmen zur Abwendung der Gefahr angemessen sind.

Nicht versichert sind:

- a Kosten, die Sie zur Verhütung eines Schadens aufwenden, sofern Ihre Massnahmen aus einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten.
- b Kosten für Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung. Beispielsweise für das Entsorgen mangelhafter Produkte oder Abfälle oder das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern oder Leitungen.
- c Aufwendungen, um Lecks, Funktionsstörungen oder andere Schadenursachen festzustellen. Auch das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran sind nicht versichert.
- d Kosten, die nötig sind, um einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, zu beseitigen.
- e Massnahmen, die Sie aufgrund von Schneefall oder Eisbildung ergreifen.
- f Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- oder Luftfahrzeuge oder durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden.

4.2. Kosten infolge Umweltbeeinträchtigungen

Wir entschädigen Dritte bei Schäden infolge von Umweltbeeinträchtigungen. Als solche bezeichnen wir Immissionen, die den natürlichen Zustand von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna nachhaltig stören und die menschliche Gesundheit, das Ökosystem oder Sachwerte beeinträchtigen oder beeinflussen. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gelten Sachverhalte, die der Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet.

4.2.1. Umfang der Deckung

Wir versichern Personen- oder ein Sachschaden im Zusammenhang einer Umweltbeeinträchtigung,

- 1 die aufgrund einzelner, plötzlich eintretender und unvorhergesehener Ereignisse geschehen, die sofortige Massnahmen erfordern. Beispielsweise wenn die zuständige Behörde informiert oder die Bevölkerung alarmiert wird. Oder wenn Massnahmen eingeleitet werden, um den Schaden zu verhüten oder zu mindern.
- 2 bei denen aufgrund von Lecks oder infolge Durchrostens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage Stoffe austreten, die Boden und Gewässer schädigen können. Dazu gehören beispielsweise flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen oder andere Chemikalien. Nicht eingeschlossen sind Schäden durch Abwässer oder andere betriebliche Abfallprodukte. Wir decken den Schaden nur, wenn das Ereignis sofortige Massnahmen gemäss Artikel I4, Absatz 4.1. erfordert. Ausserdem müssen Sie nach einem Schadenfall beweisen können, dass die entsprechende Anlage ordnungsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.
- 3 die in zum Grundstück gehörenden Abfallanlagen erfolgen. Zu diesen gehören Anlagen, in denen Abfälle und andere Abfallprodukte wie etwa Klärung oder vorbehandelte Abwässer kompostiert oder kurzfristig zwischengelagert werden.

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit:

- a mehreren, gleichartigen Ereignissen, die gemeinsam zur Umweltbeeinträchtigung führen.
- b andauernden Einwirkungen, welche nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind. Beispielsweise gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten schädlicher Flüssigkeiten aus mobilen Behältern. Vorbehalten bleibt Artikel I4, Absatz 4.2.1., Ziffer 2.
- c der Wiederherstellung geschützter Arten oder Lebensräume. Das Gleiche gilt, wenn die Luft sowie stehende Gewässer, Böden, Flora oder Fauna, die nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehen, geschädigt werden. Vorbehalten bleiben die Schadenverhütungskosten gemäss Artikel I4, Absatz 4.1.
- d zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Boden- oder Gewässerbelastung sowie Ablagerungen von Abfällen (beispielsweise Altlasten).
- e dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

4.2.2. Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet:

- 1 umweltgefährdende Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen zu produzieren, zu verarbeiten, zu sammeln, zu lagern, zu reinigen und zu entsorgen.
- 2 die Einrichtungen, die er für die in Ziffer 1 erwähnten Tätigkeiten nutzt, unter Einhaltung technischer, gesetzlicher sowie behördlicher Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten. Dies gilt auch für Sicherheits- und Alarmanlagen.
- 3 Sanierungen und ähnliche Massnahmen, die behördlich verfügt worden sind, innert vorgeschriebener Frist durchzuführen. Werden diese Obliegenheiten verletzt, kommt Artikel A11, Absatz 11.3. zur Anwendung.

4.3. **Haftpflicht für Bauherren**

4.3.1. **Umfang der Deckung**

Wir versichern Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr. Dies gilt bei Bauvorhaben im Hochbau gemäss Baukostenplan 1–4 (BKP 1–4) – etwa für Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten –, deren Gesamtbaukosten inklusive Eigenleistungen und Honorare maximal CHF 1 Million betragen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Bauherr:

- a von Bauvorhaben mit Gesamtbausumme gemäss BKP 1–4 von über CHF 1 Million. Bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz ganz.
 - b wegen Arbeiten an Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen, deren Haftpflicht für Grund- oder Werkeigentümer im Rahmen dieser Police nicht versichert sind.
 - c bei Erdbewegungsarbeiten in Gebieten und Hängen, in denen Rutsch-, Fall- oder Fliessprozesse wie Felsstürze oder Murgänge zu erwarten sind.
 - d bei Bauvorhaben an Seeufern.
 - e bei Tiefbauten sowie bei Bohrungen für Erdsonden, die tiefer als 400 Meter sind.
 - f wenn eine Grundwasserabsenkung – etwa für Wellpoint oder Filterbrunnen – notwendig ist.
 - g wenn fremde Werke – etwa Gebäude, Bahn- oder Tramanlagen – unterfangen oder unterfahren werden. Dies gilt auch bei Vortrieb (unterirdische Verlegung von Leitungen ohne Aufgraben).
 - h wenn Sie für das Bauvorhaben Baugrubensicherungen vornehmen lassen, beispielsweise mit Nagel-, Spund-, Rühl-, Bohrpfahl- oder Schlitzwänden. Oder wenn sie Ramm-, Vibrier- oder Sprengarbeiten vornehmen.
- Sowie wir versichern auch keine Ansprüche aus Schäden:
- i die das Bauvorhaben selbst oder dazugehörige Gebäude, Grundstücke, Anlagen, Räumlichkeiten oder Einrichtungen betreffen. Dies gilt auch für die darin untergebrachte Fahrhabe. Ausnahme: fremde Werkleitungen oder Anlagen Dritter.
 - j die durch weniger ergiebige oder versiegende Quellen entstehen. Das Gleiche gilt bei schlechter werdender Qualität des Quellwassers.
 - k die durch das allmähliche Einwirken von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten entstehen.
 - l die sich auf Altlasten beziehen, etwa bei Sanierungskosten.
 - m wegen Kosten für Massnahmen, die wegen Frost, Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.
 - n wegen Ohnehinkosten, das sind Mehrkosten und Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären.

4.3.2. **Obliegenheiten**

Wir decken die Ansprüche Dritter nur, sofern Sie folgende Verpflichtungen erfüllen:

- 1 Sie sorgen dafür, dass ausgewiesene Baufachleute die jeweiligen Bauarbeiten nach den Regeln und Vorschriften der Technik sowie der Baukunde ausführen.
- 2 Ist die Baugrube über 4 Meter tief oder in einer Hanglage von mehr als 25 % Neigung, lassen Sie die Grube durch einen schriftlich beauftragten Dipl. Bauingenieur/Geotechniker planen, berechnen und überwachen. Dasselbe gilt für Gruben mit Hang- und/oder Grundwasser sowie für Stützkonstruktionen aller Art.
- 3 Sie sehen die entsprechenden Pläne beziehungsweise das Grundbuch bei den zuständigen Stellen ein, bevor Sie mit Arbeiten im Erdreich beginnen. Dies gilt beispielsweise, wenn Sie oder beauftragte Bauunternehmen Erde bewegen, graben, rammen, bohren oder schießen. Ausserdem müssen Sie die Leitungen sondieren.
- 4 Sie halten vor Baubeginn den Zustand gefährdeter fremder Bauwerke verbindlich fest, etwa mit einem Rissprotokoll oder mit Fotos und Videos.
- 5 Sie beseitigen gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen können, auf eigene Kosten.

Werden diese Obliegenheiten verletzt, kommt Artikel A11, Absatz 11.3. zur Anwendung.

4.4. **Rechtsschutz in Straf- und im Verwaltungsverfahren**

Leiten Straf- und/oder Verwaltungsbehörden aufgrund eines versicherten Ereignisses Verfahren gegen Sie ein, übernehmen wir Ihre Ausgaben für Anwaltshonorare, Gerichts- oder Expertisekosten sowie für Parteientschädigungen an Privatkläger. Ausserdem decken wir die Kosten, die Ihnen für das Verfahren auferlegt werden. Wir übernehmen Ihre Ausgaben für den Rechtsschutz bis maximal CHF 500 000, wobei unsere Leistungen in der vereinbarten Garantiesumme enthalten sind. Dabei gilt:

- 1 wird ein Straf- oder ein Verwaltungsverfahren gegen Sie eingeleitet, bestellen wir im Einvernehmen mit Ihnen einen Anwalt.
- 2 spricht Ihnen das Gericht eine Prozess- oder eine Parteientschädigung zu, so steht diese im Umfang unserer Leistungen uns zu. Es sei denn, sie ist als Entschädigung für Ihre persönlichen Bemühungen und Aufwendungen vorgesehen.
- 3 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über alle Mitteilungen und Verfügungen zum Verfahren zu informieren.
- 4 Sie müssen unsere Anordnungen befolgen.
- 5 treffen Sie von sich aus oder entgegen unserer Anordnung Massnahmen, gilt Folgendes: Wir übernehmen Leistungen nur dann, wenn Sie dank Ihren Massnahmen ein nachweisbar wesentlich günstigeres Ergebnis erzielen.

Nicht versichert sind:

Kosten, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben – beispielsweise Bussen.

Legt eine Partei im Zusammenhang mit einer Busse Rekurs ein oder zieht sie einen erstinstanzlichen Entscheid weiter, können wir Leistungen ablehnen. Wir tun dies, wenn uns ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

4.5. Haftpflicht für Halter von Motorfahrzeugen sowie aus deren Gebrauch

Die Schweizer Strassenverkehrsgesetzgebung schreibt Mindestversicherungssummen vor. Diese gelten, falls unsere Leistungen gemäss Ihrer Police nicht höher festgesetzt sind.

Wir versichern die Haftpflicht für Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern, die für den Unterhalt Ihrer versicherten Anlagen oder den unmittelbar dazugehörenden Grundstücken im Einsatz sind – beispielsweise Rasentraktore. Wir decken auch den Gebrauch dieser Motorfahrzeuge. Dies gilt, sofern eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:

- 1 für das Fahrzeug existiert weder ein Fahrzeugausweis noch ein Kontrollschild:
 - Arbeitsmotorwagen bei Arbeiten auf Strassen, die dem Verkehr nicht völlig verschlossen sind.
 - Arbeitskarren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h auf öffentlichen Strassen (gemäss Art. 32 Verkehrsversicherungsverordnung VVV), sofern die Fahrten behördlich bewilligt sind.
- 2 das Kontrollschild des Fahrzeugs ist bei der zuständigen Behörde hinterlegt. Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung gewährt, besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Nachversicherung.

Wir versichern die Haftpflicht aus der Verwendung solcher Motorfahrzeuge auch dann, wenn sie zu Arbeitszwecken auf öffentlichen Strassen zwischen benachbarten Teilen der versicherten Gebäude und Grundstücke im Einsatz sind. Dies gilt, sofern die Fahrten behördlich bewilligt sind (werkinterner Verkehr gemäss Artikel 33 Verkehrsversicherungsverordnung VVV). Steht nach einem unvorhergesehenen Ereignis im Zusammenhang mit einem solchen Fahrzeug ein versicherter Personen- oder Sachschaden unmittelbar bevor, und treffen Sie angemessene Massnahmen, um die Gefahr abzuwenden, übernehmen wir die dadurch entstehenden Schadenverhütungskosten.

Nicht versichert sind:

- a die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten:
 - ausserhalb der versicherten Gebäude und Grundstücke verwendet haben; mit Ausnahme von Absatz 2 hievorum.
 - auf öffentlichen Strassen zwischen benachbarten Teilen der versicherten Gebäude und Grundstücke, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.
- b die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten:
 - innerhalb der versicherten Gebäude und Liegenschaften verwendet haben, zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortliche Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.
- c bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht:
 - Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.
 - Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Geschwister.
 - Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

4.6. Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern

Wir versichern die Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern. Dies gilt, soweit es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der versicherten Gebäude, Grundstücke und dazugehörenden Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen handelt. Ausgeschlossen sind Fahrten zu und von der Arbeit. Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt. Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen beziehungsweise Kontrollschild verwendet werden. Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind:

- a die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu behördlich nicht bewilligten Fahrten verwenden oder sie als Fahrer durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht dazu ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortliche Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.
- b bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, Ansprüche:
 - des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.
 - aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Geschwister.
 - für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger und an den darin beförderten Sachen.
 - von gesetzeswidrig mitfahrenden Personen, einschliesslich Verletzung oder Tötung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

4.7. Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und versicherungstechnisch gleichgestellter Fahrzeuge

Wir versichern die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Fahrzeugen. Dies gilt, sofern die Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der versicherten Gebäude, Grundstücke und dazugehörenden Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen unternommen worden sind.

Nicht versichert sind Schäden:

- a am Fahrrad – oder dem gleichgestellten Fahrzeug –, mit dem das Schadenereignis passiert ist. Das Gleiche gilt für Schäden an den Sachen, die Sie zum Zeitpunkt des Schadenereignisses mit diesem Fahrzeug befördert haben.
- b an gesetzeswidrig mitfahrenden Personen, einschliesslich Verletzung oder Tötung.

4.8. Nebenrisiken

Wir versichern Ihre gesetzliche Haftpflicht aus üblichen Nebenrisiken. Zu diesen gehört beispielsweise:

- 1 das Teilnehmen an Ausstellungen und Messen.
- 2 Veranstaltungen aller Art, etwa Quartierfeste.
- 3 der Besuch von Ausflügen, Schulungskursen oder einem «Tag der offenen Tür».
- 4 das Bestehen und Betreiben von Reklameeinrichtungen, etwa Transparenten, Reklametafeln oder Leuchtröhren sowie von Baugespannen.

Ergänzend zum Absatz 4.7. und 4.8. gilt:

Sind Schäden durch eine andere Haftpflichtversicherung gedeckt, etwa durch eine Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherung, gewähren wir in diesem Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung. Leistungen einer anderen Haftpflichtversicherung gehen vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug (Subsidiärdeckung).

15 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?**5.1. Örtlicher Geltungsbereich**

Wir versichern Schadenereignisse in der ganzen Welt. Dies gilt auch für in diesem Vertrag versicherte Kosten sowie für Auslagen, die Sie aufwenden, um einen versicherten Schaden zu verhüten.

Nicht versichert sind:

Schäden Dritter, die sich in den USA oder in Kanada ereignen.

5.2. Zeitlicher Geltungsbereich

Wir versichern Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und uns nicht spätestens als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden. Dabei gilt:

- 1 jener Zeitpunkt, in dem der Schaden erstmals festgestellt wird, gilt als Zeitpunkt des Schadeneintritts.
- 2 handelt es sich um einen Personenschaden, gilt im Zweifelsfall jener Zeitpunkt als Schadeneintritt, in dem der Geschädigte wegen Symptomen aufgrund der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert. Dies gilt auch, wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
- 3 geht es um die Kosten, die Sie aufwenden, um einen Schaden zu verhüten (Schadenverhütungskosten), gilt jener Moment, als Sie erstmals feststellen, dass ein Schaden bevorsteht, als initialer Zeitpunkt.
- 4 im Fall eines Serienschadens gemäss Artikel I4, Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen gilt jener Zeitpunkt als Schadeneintritt, in dem der erste Schaden der Serie eintritt.
- 5 ereignet sich ein Schaden oder das erste Ereignis eines Serienschadens vor Vertragsbeginn, decken wir den Schaden nur unter folgender Bedingung: Sie müssen beweisen, dass Sie bei Vertragsbeginn nichts von einer Handlung oder Unterlassung, die Ihre Haftpflicht begründen könnte, gewusst haben.

- 6 ist ein Schaden durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt, gehen deren Leistungen vor (Subsidiärdeckung). Wir ziehen diese an der in diesem Vertrag vereinbarten Garantiesumme ab und gewähren die Deckung der Summendifferenz.
- 7 ändern Sie während der Vertragsdauer den Umfang der Versicherungssumme, der Garantiesumme oder des Selbstbehalts, gilt Artikel A2 der Allgemeinen Bedingungen sinngemäss.

Nicht versichert sind:

sämtliche Schäden eines Serienschadens, dessen Erstereignis vor Vertragsbeginn eintrat.

I6 Wie erfolgt die Schadenbehandlung?

6.1. Schadenbehandlung in der Haftpflichtversicherung

- 1 Im Schadenfall vertreten wir Sie in jedem Fall gegenüber dem Geschädigten und führen die Verhandlungen mit ihm. Unsere Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Wir dürfen dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und vollumfänglich auszahlen. Ein allfälliger Selbstbehalt müssen Sie uns unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückerstatten.
- 2 Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht direkt mit dem Geschädigten oder dessen Vertretern über Ersatzansprüche verhandeln. Ebenso dürfen Sie keine Forderungen anerkennen, Vergleiche abschliessen oder die Entschädigung unterlassen. Sie sind ohne unsere vorgängige Zustimmung auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Allfällige Auskünfte und Handlungen des Geschädigten müssen Sie uns unaufgefordert mitteilen. Ausserdem sind Sie verpflichtet, uns beim Erledigen des Schadenfalls so gut wie möglich zu unterstützen (Vertragstreue). Dazu gehört, dass Sie uns sämtliche Beweisgegenstände und Schriftstücke inklusive gerichtlicher Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften und Urteile unverzüglich überreichen. Verstossen Sie gegen die Vertragstreue, entfällt auch unsere Leistungspflicht.
- 3 Ist es nicht möglich, uns mit dem Geschädigten zu verständigen, beschreiten wir den Prozessweg. Auch in diesem Fall müssen Sie die Führung des Zivilprozesses uns überlassen. Wir tragen die Prozesskosten im Rahmen des Vertrags.
- 4 Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, so haben wir ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten, wenn wir unsere Leistungen kürzen oder ablehnen könnten.
- 5 Unsere Leistungen für Rückgriffsansprüche Dritter sind bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen begrenzt auf die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme, auch wenn vertraglich eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist. Zudem behalten wir uns vor, bei Rückgriffsansprüchen Dritter von Leistungen, die über eine obligatorische Versicherung hinausgehen, sämtliche Einreden aus unserem Vertrag mit Ihnen geltend zu machen.
- 6 Sollten Dritte im Rahmen des direkten Forderungsrechtes nach Artikel 60 Absatz 1^{bis} VVG sowohl gegen Sie wie auch gegen uns ein Verfahren einleiten, beauftragen wir bei Bedarf eine gemeinsame Rechtsvertretung. Sie haben in diesem Fall das Recht, einen Anwalt vorzuschlagen. Falls Sie zusätzlich einen eigenen Anwalt engagieren, übernehmen wir dessen Kosten nicht.
- 7 Spricht Ihnen das Gericht eine Prozess- oder Parteientschädigung zu, steht uns diese im Umfang unserer Leistungen zu. Es sei denn, sie ist als Entschädigung für Ihre persönlichen Bemühungen und Aufwendungen vorgesehen.

Nicht versichert sind:

- a Ansprüche von Ihnen sowie Ansprüche aus Schäden, die Ihre Person betreffen.
- b Ansprüche von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gleichen Haushalt leben.
- c die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.
- d Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommen Haftung, welche über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht.
- e Ansprüche wegen Nichterfüllung von vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflicht.
- f die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen.
Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- g Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken, sofern sich die Schäden durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten ereignen. Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- h die Haftpflicht für Schäden, die vorhersehbar waren. Das heisst: Wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintritt, vor dem Schadenereignis sehr hoch war und Sie oder Ihr Vertreter den Eintritt des Schadens hätten erwarten müssen. Dasselbe gilt für Schäden, die Sie mit der Wahl einer bestimmten Arbeitsweise in Kauf genommen haben, um die Kosten zu senken, die Arbeit zu beschleunigen oder Vermögenseinbussen zu vermeiden.
- i Ansprüche aus Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die Sie oder ein Versicherter von Dritten übernehmen, mieten, leasen oder pachten – sei es, um sie zu brauchen, zu bearbeiten, zu verwahren oder zu befördern. Das Gleiche gilt, wenn Sie dies aus anderen Gründen tun, etwa in Kommission nehmen oder zu Ausstellungszwecken.
- j Ansprüche aus Schäden an Sachen, die sich infolge der Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind. Als solche Tätigkeit gilt beispielsweise die Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges. Als Tätigkeiten im vorstehenden Sinn gelten Arbeiten rund um die Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.
- k Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind. Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- l Kosten, die Sie aufwenden, um Schäden zu verhüten (Schadenverhütungskosten). Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- m die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Schiffen und Luftfahrzeugen. Ausnahme: Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- n die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten. Das Gleiche gilt für Schäden, die sich durch die Einwirkung ionisierender Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen ereignen. Dies gilt, sofern es sich nicht um Laserstrahlen aus der Verwendung Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien I-IIIB handelt.
- o die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Ansprüchen aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.
- p Ansprüche wegen Schäden, verursacht durch:
 - Asbest.
 - Urea-Formaldehyd, Diacetyl, Kupferchromarsenat, Silica oder Farbstoffe, die Blei enthalten.
 - Schimmelpilze.
 - Chlorkohlenwasserstoffe (CKW).
 - flüchtige organische Stoffe (VOC).
 - polychlorierte Biphenyle (PCB).
 - Pentachlorphenol (PCP).
 - Lindan oder Formaldehyd.
 - unmittelbare oder mittelbare Einwirkungen von nicht ionisierender Strahlung respektive von elektromagnetischen Feldern (EMF).
 - Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS).
- q Ansprüche aus dem Bestand zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte), die sich im Zusammenhang mit bestimmten Skiliften oder Seilbahnen aller Art ereignen.
- r Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere «punitive damages» sowie «exemplary damages».

Technische Versicherung

J Haustechnische Anlagen und Kosten

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

J1 Gegenstand – Was ist versichert?

Wir versichern haustechnische Anlagen inklusive deren Steuerung unter folgenden Bedingungen: Sie müssen fest mit dem versicherten Gebäude verbunden oder auf dessen unmittelbarem Areal mit dem Grundstück fest verbunden sein. Ausserdem müssen sie dem versicherten Gebäude dienen. Beispiele für entsprechende Anlagen sind:

- 1 Heizung, Wärmepumpe und Warmwasseraufbereitung.
- 2 Erdsonden und Erdregister.
- 3 Pumpen und Filter.
- 4 Antennen und Satellitenschüssel.
- 5 Solar- und Photovoltaikanlagen und dazugehörige Batteriespeicher.
- 6 Klima- und Lüftungsanlagen.
- 7 Überwachungsanlagen.
- 8 Leuchtreklamen sowie Beleuchtungseinrichtungen.
- 9 Elektronisch betriebene Beschattungsanlagen.
- 10 Lifte und Rolltreppen.
- 11 Garagentore und verstellbare Abladerampen.

Ausschliesslich bei Wohn- und Bürogebäuden mitversichert sind:

- 12 technische Anlagen von Schwimmbädern, Whirlpools, Saunas, Dampfduschen und Gartenbewässerungsanlagen.
- 13 fest installierte Küchen-, Wasch- und Trockenmaschinen.

Mitversichert sind auch Defibrillatoren und Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die am Gebäude oder auf dessen unmittelbarem Areal montiert sind.

Die Deckung einer haustechnischen Anlage beginnt frühestens, sobald sie betriebsfertig installiert ist. Dies ist der Fall, wenn ihre Erprobung beziehungsweise der Probetrieb beendet und sie einsatzbereit ist.

Nicht versichert sind:

- a Handgeräte wie etwa Bohrmaschinen oder Rasenmäher.
- b Betriebsstoffe und Verschleisssteile.
- c Sicherungen sowie Hilfs- und Stützbatterien.
- d Leuchtmittelinsätze wie Glühlampen, Energiesparlampen oder LED.
- e Kälte- und Wärmeträgermedien.
- f Filtereinsätze und Filterfüllungen.
- g Haushaltgeräte aller Art.
- h Maschinen, Geräte und Anlagen, die Ihrem Betrieb dienen.
- i Fundamente.
- j Maschinen und Geräte, die zirkulierend eingesetzt werden können.
- k Anlagen und Maschinen, die mehreren Gebäuden dienen wie Fernwärmeanlagen.

J2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern plötzlich und unvorhergesehene Beschädigung und Zerstörung. Dies gilt insbesondere bei Schäden infolge von:

- 1 falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder vorsätzlich schädigender Handlungen durch betriebsfremde oder betriebseigene Personen.
- 2 Zusammenstossen, Anprallen, Um- und Abstürzen.
- 3 Einsinken.
- 4 Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern.
- 5 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.
- 6 Überlast und Überdrehzahl.
- 7 Unterdruck.
- 8 Wassermangel und Wasserschlägen.
- 9 ungeeigneter oder fehlender Schmierung.
- 10 Fremdkörpern.
- 11 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.
- 12 Wind.

Nicht versichert sind:

- a Schäden infolge einer versicherbaren Gefahr gemäss Artikel B2. Versichert sind jedoch Wasserschäden, die in der Sachversicherung ausgeschlossen sind.
- b Kosten, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten, sofern diese auch ohne Schadenereignis angefallen wären. Dazu gehören beispielsweise Ausgaben für das Beheben von Störungen sowie für Service- und Wartungsarbeiten, Revisionen oder Sanierungen.
- c Schäden, die sich als direkte Folge dauernder und voraussehbarer Einflüsse durch Alterung, Abnutzung, Korrosion oder Verrottung ereignen. Diese Einflüsse können mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art sein.
- d Schäden, für die der Hersteller oder der Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftet.
- e Schäden, die während oder durch Service-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten verursacht werden.
- f Schäden, die sich während Versuchen oder Experimenten ereignen und bei denen die normale Beanspruchung überschritten wird.
- g Ertragsausfälle und Mehrkosten.
- h Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein oder sonstiger Ablagerungen.

Ausnahme: Wir versichern Folgeschäden, bei denen versicherte Sachen aufgrund eines Schadens gemäss c oder h beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt, sofern der Folgeschaden unvorhergesehen und plötzlich eintritt.

J3 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Werden Ihre versicherten Sachen zerstört oder beschädigt, entschädigen wir die dadurch entstehenden Kosten. Wir bezahlen maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

- 1 Im Fall eines Teilschadens übernehmen wir die Wiederherstellungskosten. Dies sind die Kosten, die nötig sind, um den Zustand, in dem die versicherte Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis war, wiederherzustellen. Sie müssen uns die entsprechenden Rechnungen – einschliesslich jener für Zoll, Transport, De- und Remontage sowie für den Gerüstbau – vorlegen. Übersteigen diese Kosten den Zeitwert der Sache, entschädigen wir maximal diesen. Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich der Abschreibung (Amortisation), die der technischen Lebensdauer der Sache entspricht, unter Berücksichtigung der Einsatzart.
- 2 Wenn es im Fall eines Totalschadens nicht möglich ist, die versicherte Sache wiederherzustellen, entschädigen wir ihren Zeitwert unmittelbar vor dem Schadenereignis. Bei Erdsonden und Erdregistern beginnt die Abschreibung 30 Jahre nach Erstellung und beträgt danach 4 % pro angefangenes Jahr, insgesamt höchstens 80 % des Neuwerts. Leistungen für Auskleidungen, Ausmauerungen, und Beschichtungen werden nur erbracht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist.
- 3 Sind aufgrund eines versicherten Schadens Aufräumungs- und Entsorgungsarbeiten nötig, übernehmen wir die dadurch entstehenden Kosten. Dazu gehören Aufwendungen, um die Überreste versicherter Sachen wegzuräumen, sie bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort zu führen und sie dort zu deponieren oder zu vernichten.
- 4 Sind aufgrund eines versicherten Schadens Bergungsarbeiten nötig, übernehmen wir die dadurch entstehenden Kosten. Dazu gehören Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, an dem sie sich vor dem Schadenereignis befanden.
- 5 Müssen aufgrund eines versicherten Schadens Erdsonden oder Erdregister wiederhergestellt werden, bezahlen wir die Kosten, um die Zufahrt für das Bohrgerät freizulegen und wiederherzustellen.

Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, ziehen wir diesen von den Schadenkosten ab. Zu einem Mehrwert kommt es beispielsweise, wenn sich der Zeitwert in der Folge erhöht, bei Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder wenn sich die technische Lebensdauer verlängert. Auch den Wert allfälliger Überreste jener Sachen, die noch genutzt werden können, ziehen wir von den Schadenkosten ab.

Nicht versichert sind:

- a die Kosten, um Luft, Wasser und Erdreich inklusive Fauna und Flora zu entsorgen. Dies gilt auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- b Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die Sie gleichzeitig mit der Wiederherstellung ausführen.
- c allfällige Wertverminderungen, die durch die Wiederherstellung entstehen.
- d Kosten die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten wie die Behebung von Störungen sowie Service-, Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen.

K Unbewegliche Sachen im Freien

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

K1 Gegenstand – Was ist versichert?

Wir versichern im Eigentum von Ihnen stehende unbewegliche Sachen im Freien inklusive deren Fundamente, welche weder als Gebäude noch als bewegliche Sachen gelten.

K2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern Ihre unbewegliche Sache im Freien, falls diese plötzlich und unvorhergesehen beschädigt oder zerstört wird. Dies gilt sowohl, falls dies aufgrund innerer Einwirkung geschieht – beispielsweise durch einen Kurzschluss oder durch Überspannung – wie auch, falls der Schaden infolge äusserer Einwirkung erfolgt – beispielsweise durch falsche Bedienung.

Nicht versichert sind Schäden:

- a infolge einer versicherbaren Gefahr gemäss Artikel B2.
- b als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen durch Alterung, Abnützung, Korrosion oder Verrottung. Die Einflüsse können von mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art sein.
- c für die der Hersteller, der Verkäufer oder die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften.
- d die während Versuchen oder Experimenten entstehen, bei denen die versicherte Sache überdurchschnittlich stark beansprucht wird. Dies gilt, sofern Sie oder die verantwortliche Betriebsleitung Kenntnis über die Stärke einer normalen Beanspruchung haben oder haben müssten.
- e durch Ertragsausfall oder Mehrkosten.
- f die sich anlässlich Revisionsarbeiten ereignen.
- g die beim Auffüllen oder beim Entleeren von Flüssigkeitsbehältern oder Leitungsanlagen eintreten.
- h an Kälteanlagen, Wärmeaustauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- i an ausgelaufenen Flüssigkeiten sowie deren Verlust.
- j als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.
- k durch Hacker oder Malware aller Art – etwa Viren, Würmer oder Trojaner –, die zu Veränderungen oder zum Verlust von Betriebssystemen und/oder Daten führt. Wie die Malware in die Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme gelangt ist, ist nicht relevant.
- l verursacht durch Erschütterungen aufgrund von tektonischen Vorgängen in der Erdkruste (Erdbeben) oder von vulkanischen Eruptionen.
- m infolge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund, fehlerhafter baulicher Konstruktion, mangelhaftem Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser sowie Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.
- n verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderung der Atomstruktur. Die Ursache spielt dabei keine Rolle.
- o verursacht durch Erschütterungen aufgrund von einstürzenden Hohlräumen, sofern diese künstlich geschaffen worden sind.
- p die sich beim Transport ereignen.

K3 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Wir entschädigen infolge von plötzlicher und unvorhergesehener Beschädigung oder Zerstörung folgende Kosten:

- 1 Räumung- und Entsorgungskosten.
- 2 Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser.
- 3 Bergungskosten. Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen wieder an jenen Ort zu transportieren, an dem sie sich vor dem Schadenereignis befanden.
- 4 Kosten die anfallen, um festzustellen, an welcher Stelle die versicherte Sache beschädigt worden ist.
- 5 Kosten die anfallen, um die Zufahrt für das Bohrgerät zu Ihren Erdsonden oder Erdregistern freizulegen und wiederherzustellen.

Wir versichern zusätzlich zu den oben aufgeführten und sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind folgende Kosten:

- 1 Bauleistungen, die nach einem versicherten Schaden nötig sind, beispielsweise Erd- oder Bauarbeiten.
- 2 Mehrkosten für technischen Fortschritt. Wir bezahlen nötige Mehrkosten, falls sich die Wiederherstellung der unbeweglichen Sache im Freien aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund behördlicher Auflagen verteuert.
- 3 Bewegungs- und Schutzkosten für Aufwendungen, um Ihre nicht versicherten Sachen zu bewegen, zu verändern, zwischenzulagern oder zu schützen, sofern dies durch einen versicherten Sachschaden nötig ist. Wir übernehmen die Kosten für die entsprechenden Arbeiten unter folgenden Bedingungen: Sie sind durch keine andere Betriebssachversicherung beziehungsweise keinen anderen Versicherer ganz oder teilweise gedeckt (Subsidiärdeckung). Und sie dienen dem Ziel, die versicherten Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen.
- 4 Folgeschäden für Schäden an Gebäuden oder an beweglichen Sachen als Folge eines versicherten Ereignisses.
- 5 Wärmeträgermittel. Kosten für den Verlust von Wärmeträgermittel als Folge eines versicherten Ereignisses.
- 6 Wiederherstellung von Photovoltaikmodulen ohne Beschädigung. Kosten für das Wiederherstellen von Photovoltaikmodulen, wenn diese infolge eines versicherten Schadens unbrauchbar sind. Dies ist der Fall, wenn sie andauernd nicht mehr funktionieren, jedoch keine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann.
- 7 Kosten für provisorische Reparaturen gedeckter Schäden, sofern eine provisorische Reparatur zur Überbrückung vom Zeitpunkt des Schadeneintritts bis zur definitiven Reparatur nötig ist.

- 8 Freilegungskosten für Leitungen, um undichte Wasser-, Gas-, Wärme- oder Elektroleitungen im Bereich der Leckstelle freizulegen beziehungsweise reparierte Leitungen zuzumauern oder einzudecken. Dies gilt, sofern die Leitungen der versicherten Anlage dienen. Wir versichern auch die Kosten für Leckortungsgeräte sowie für die Suche nach dem Leck. Ausserdem bezahlen wir die Reparatur der undichten Leitungsstelle und den durch das Leck entstandenen Wasser- oder Gasverlust.

Nicht versichert sind Kosten für:

- a Folgeschäden, falls ein entsprechender Versicherungsschutz durch eine Sachversicherung besteht.
- b Wärmeträgerflüssigkeit, die durch den Gebrauch unbrauchbar geworden ist.
- c die Wiederherstellung von Photovoltaikmodulen, die von einem Leistungsverlust betroffen sind, aber noch funktionieren.
- d Arbeiten im Zusammenhang mit Leitungen der öffentlichen Hand sowie Leitungsnetzwerken, die Dritte nutzen oder betreiben.
- e Arbeiten im Zusammenhang mit Leitungen, sofern eine Behörde entsprechende Massnahmen oder eine Sanierung angeordnet hat. Eine Leitungssanierung ist nötig, sobald eine Reparatur im Bereich der Leckstelle nicht möglich ist, weil der Zustand der Leitung zu schlecht ist oder sie zu stark beschädigt ist.

K4 Leistungen – Wie werden die Kosten entschädigt?

Wir entschädigen die Kosten, wenn Ihre versicherte unbewegliche Sache im Freien zerstört oder beschädigt wird. Wir bezahlen maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

- 1 Im Fall eines Teilschadens übernehmen wir die Wiederherstellungskosten. Dies sind die Kosten, die notwendig sind, um den Zustand, in dem die versicherte Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis war, wiederherzustellen. Sie müssen uns die entsprechenden Rechnungen – einschliesslich jener für Zoll, Transport, De- und Remontage sowie für den Gerüstbau – vorlegen. Übersteigen diese Kosten den Zeitwert der Sache, entschädigen wir maximal diesen. Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich der Abschreibung (Amortisation), die der technischen Lebensdauer der Sache entspricht, unter Berücksichtigung der Einsatzart.
- 2 Wenn es im Fall eines Totalschadens nicht möglich ist, die versicherte Sache wiederherzustellen, entschädigen wir ihren Zeitwert unmittelbar vor dem Schadenereignis. Bei Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren beginnt die Abschreibung 20 Jahre nach Erstellung der Anlagen und beträgt danach 1% pro angefangenen Monat, insgesamt höchstens 70% des Neuwerts. Bei Erdsonden und Erdregister beginnt die Abschreibung 30 Jahre nach Erstellung der Anlagen und beträgt danach 4% pro angefangenes Jahr, insgesamt höchstens 80% des Neuwerts.

Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, ziehen wir diesen von den Schadenkosten ab. Zu einem Mehrwert kommt es beispielsweise, wenn sich der Zeitwert in der Folge erhöht, bei Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder wenn sich die technische Lebensdauer verlängert. Auch den Wert allfälliger Überreste jener Sachen, die noch genutzt werden können, ziehen wir von den Schadenkosten ab.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die Sie gleichzeitig mit der Wiederherstellung ausführen.
- b allfällige Wertverminderungen, die durch die Wiederherstellung entstehen.

K5 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?

- 1 Der Versicherungsschutz gilt an den versicherten Standorten.
- 2 Wird eine versicherte unbewegliche Sache im Freien beschädigt oder zerstört, beginnt die Versicherungsdeckung frühestens, sobald die Sache am versicherten Standort betriebsfertig installiert ist. Dies ist der Fall, wenn sie nach beendeter Erprobung oder nach beendetem Probebetrieb einsatzbereit ist.

K6 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

Wir passen die Versicherungssummen und Prämien während der Vertragsdauer der Versicherung jährlich der Entwicklung des Indexes an. Dies geschieht jeweils auf den Hauptprämienverfall – das Datum, per wann die Prämie zu bezahlen ist. Wir informieren Sie jeweils vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres über die Indexierung. Als Basis dient uns der in der Police genannte Indexstand. Der Index berechnet sich jeweils zur Hälfte nach dem Landesindex der Konsumentenpreise sowie dem Maschinenindex.

L Zusatzleistungen

Im Zusammenhang mit einer versicherten Gefahr entschädigen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zusätzlich Folgendes:

L1 Montageversicherung für Reparaturen sowie Erstmontage für Photovoltaik- und solarthermische Anlagen

Wir versichern Ihre Montageobjekte während Reparaturarbeiten sowie Ihre Photovoltaik- oder solarthermischen Anlagen während der Erstmontage. Dabei decken wir Schäden:

- 1 an Montageobjekten, Photovoltaik- oder solarthermischen Anlagen durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust.
- 2 an gefährdeten Sachen, die zwar nicht zum Montageobjekt, der Photovoltaik- oder solarthermischen Anlage oder zur -ausrüstung gehören, an oder mit denen Sie aber aufgrund versicherter Montagearbeiten tätig sind.
- 3 die sich während des Transportes innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie im angrenzenden Ausland – bis maximal 100 Kilometer Luftlinie ab der Schweizer Grenze – ereignen. Sind für die Schäden am Montageobjekt andere Deckungen vorhanden, gehen diese Leistungen vor (Subsidiärdeckung).

Führt ein Mangel zu einem unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, ziehen wir die Kosten, die Sie auch ohne Schadenereignis hätten aufwenden müssen, um den Mangel zu beseitigen, von unseren Leistungen ab. Dies gilt, soweit nicht anders vereinbart.

Die Versicherung beginnt, sobald die versicherten Sachen am Fabrikations- oder am Verladeort verladen und zum versicherten Standort (Montageplatz) transportiert werden. Sie endet, sobald die Montagearbeiten sowie der allfällige Probetrieb abgeschlossen sind.

Nicht versichert sind:

- a eigene und fremde Montageausrüstungen wie Hilfsmaschinen, Werkzeuge oder Baracken.
- b Bauleistungen wie Erd- und Bauarbeiten.
- c Betriebsstoffe und Verschleissteile.
- d Schäden, die während des Betriebs durch dauernde, voraussehbare Einflüsse entstehen.
- e Schäden durch vorzeitige Abnutzung, sofern die Berechnung, die Konstruktion sowie der Werkstoff des Montageobjekts den Betriebsanforderungen nicht gewachsen sind. Das bedeutet: Das Objekt entspricht den Anforderungen nicht, obwohl es richtig berechnet und konstruiert worden ist und auch der gewählte Werkstoff fehlerfrei ist.
- f die Kosten für die Reparatur von Schäden oder Mängeln an gebrauchten Sachen, die bereits vor dem Schadenereignis mangelhaft waren.
- g Vermögensschäden, etwa durch Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigungs- und Ablieferungsfristen sowie Schönheitsfehler. Dies gilt auch, falls die Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.
- h Aufwendungen, um Mängel zu beheben.
- i Verluste, die erst bei einer Kontrolle des Bestands festgestellt werden.
- j Schäden oder Verluste durch die Beschlagnahme durch die Behörden oder durch andere behördliche Eingriffe.

Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung

M Betriebsunterbruch bei unbeweglichen Sachen im Freien

Der Versicherungsschutz gilt, sofern diese Deckung ausdrücklich in der Police erwähnt ist.

M1 Gegenstand – Welche Ertragsausfälle und Mehrkosten sind versichert?

Ergänzend zu den Bestimmungen über unbewegliche Sachen im Freien versichern wir den Ertragsausfall und die Mehrkosten, falls durch einen versicherten Sachschaden Einnahmen wegfallen oder Mehrkosten entstehen.

1.1. Ertragsausfall

Als Ertragsausfall gilt der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn der Betrieb Ihrer unbeweglichen Sache im Freien vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Betrieb der versicherten unbeweglichen Sache im Freien. Als variable Kosten gelten Kosten für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien sowie eingekaufte Halbfabrikate und Handelswaren), für Energie sowie für produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter. Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit erwarteten und dem tatsächlich erzielten Umsatz.

1.2. Mehrkosten

Wir versichern allfällige Mehrkosten. Als solche gelten Kosten, die Ihnen entstehen, um den Betrieb der versicherten unbeweglichen Sache im Freien während der Dauer der Unterbrechung in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten. Dies gilt unter der Bedingung, dass die Mehrkosten als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen. Allfällige Minderkosten verrechnen wir mit den Mehrkosten.

Als Mehrkosten gelten:

- Kosten für die Schadenminderung
Kosten für die Massnahmen, um den Schaden während der Haftzeit zu begrenzen. Die Haftzeit dauert maximal 12 Monate.
- Besondere Auslagen
Kosten für die Massnahmen, sofern die schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder diese erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt.

M2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir decken Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb Ihrer unbeweglichen Sachen im Freien vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Dies gilt, sofern der Unterbruch eine Folge einer aufgeführten Gefahr gemäss Artikel B2 oder Artikel K2 ist.

Wir versichern auch Schäden durch den Unterbruch, infolge von Ursachen, für die der Hersteller oder der Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftet.

M3 Leistungen – Was wird entschädigt?

Wir entschädigen den Ertragsausfall sowie die anfallenden Mehrkosten, die durch den Unterbruch entstehen, bis maximal zur vereinbarten Versicherungssumme. Dabei gilt:

- 1 Wir berücksichtigen dabei auch die Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit beeinflusst hätten, wäre der Unterbruch nicht eingetreten. Die Haftzeit dauert vom Eintritt des Schadenereignisses an längstens 2 Jahre.
- 2 Wir entschädigen die Mehrkosten, die anfallen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Diese müssen wirtschaftlich erforderlich sein und dürfen den mutmasslichen Ertragsausfall ohne schadenmindernde Massnahmen nicht übersteigen.
- 3 Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Besondere Auslagen bis 10 % mitversichert.
- 4 Wird der Betrieb der unbeweglichen Sachen im Freien nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, entschädigen wir nur die tatsächlichen fortlaufenden Kosten, sofern sie ohne Unterbruch durch den Umsatz gedeckt worden wären. Wir orientieren uns dabei an der mutmasslichen Dauer der Unterbrechung im Rahmen der Haftzeit.

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen.
- b öffentlich-rechtliche Verfügungen.
- c Vergrößerungen der unbeweglichen Sachen im Freien oder durch Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
- d fehlendes Kapital, selbst wenn dieser Mangel durch den Schaden verursacht worden ist.

N Ertragsausfall und Mehrkosten von Photovoltaikanlagen

N1 Gegenstand – Welche Ertragsausfälle und Mehrkosten sind versichert?

Wir versichern den Ertragsausfall und die Mehrkosten, falls durch einen versicherten Sachschaden an Ihrer Photovoltaikanlage Einnahmen wegfallen oder Mehrkosten entstehen.

1 Ertragsausfall

Als Ertragsausfall gilt der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn der Betrieb der Photovoltaikanlage vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit erwarteten und dem tatsächlich erzielten Umsatz.

2 Mehrkosten

Als Mehrkosten gelten:

- Kosten für die Schadenminderung
Kosten für die Massnahmen, um den Schaden während der Haftzeit zu begrenzen. Die Haftzeit dauert maximal 12 Monate.
- Besondere Auslagen
Kosten für die Massnahmen, sofern die schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder diese erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt.

N2 Versicherte Gefahr – Welche Ereignisse sind versichert?

Wir versichern die aufgeführten Gefahren gemäss Artikel B2 und Artikel J2 sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind.

N3 Leistungen – Was wird entschädigt?

Wir entschädigen den schadenbedingten Ertragsausfall während maximal 12 Monaten (Haftzeit), wenn der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise unterbrochen wird.

Wir entschädigen die Mehrkosten, die anfallen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Diese müssen wirtschaftlich erforderlich sein und dürfen den mutmasslichen Ertragsausfall ohne schadenmindernde Massnahmen nicht übersteigen.

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Besondere Auslagen bis 10 % mitversichert.

Wird der Betrieb nicht wieder aufgenommen, entfällt die Leistung für Ertragsausfall und Mehrkosten. Die in der Police vereinbarte Versicherungssumme gilt pro Schadenereignis einmal für sämtliche versicherten Gefahren gemäss Artikel B2 und Artikel J2.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden.
- b ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.
- c Vermögensfolgeschäden.
- d Schäden, die auf öffentlich-rechtliche Verfügungen zurückzuführen sind.

Assistance

Dieser Teil beschreibt den Inhalt und den Umfang Ihrer Assistance.

O 24 h Assistance

Ihre Gebäudeversicherung schliesst die 24 h Assistance der Mobiliar ein. Voraussetzung für die Leistungen ist, dass diese über uns oder die Mobi24 AG erfolgen. Diese Einschränkung entfällt, falls es Ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, unsere Hilfe anzufordern.

Nicht versichert sind:

die Kosten von Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter, deren Leistungen reglementarisch oder vertraglich festgehalten sind.

O1 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

Im Schadenfall organisieren wir Sofortmassnahmen, sofern es sich um ein versichertes Schadenereignis handelt. Die dabei anfallenden Organisationskosten übernehmen wir ohne Selbstbehalt.

Unsere Leistungen, um den Schaden oder die Ursache definitiv zu beheben, richten sich nach der vorhandenen Versicherungsdeckung.

P 24 h Gebäude-Assistance

Ihre Gebäudeversicherung schliesst die 24 h Gebäude-Assistance ein. Voraussetzung für die Leistungen ist, dass diese über uns oder die Mobi24 AG erfolgen. Diese Einschränkung entfällt, falls es Ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, unsere Hilfe anzufordern.

Nicht versichert sind:

die Kosten von Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter, deren Leistungen reglementarisch oder vertraglich festgehalten sind.

P1 Leistungen – Welche Kosten werden entschädigt?

1.1. Zugang zu Räumlichkeiten

Wir organisieren für Sie als Eigentümer beim Verlust von Schlüsseln, beim Defekt der Schliessanlage oder beim Aussperren einen Handwerker, der Ihnen wieder Zugang zum versicherten Gebäude oder dessen Räumlichkeiten verschafft. Dies gilt, soweit keine andere zumutbare Möglichkeit besteht, um dies zu erreichen. Wir übernehmen die Aufwendungen, des Handwerkers, um die Türe zu öffnen und ein Notschloss anzubringen. Wir übernehmen dabei dessen Arbeits-, Material- sowie Wegkosten bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis – ohne Selbstbehalt. Die effektiven Schlossänderungskosten entschädigen wir im Rahmen der Sachversicherung gemäss Artikel B5, Absatz 5.6.

1.2. Nottüren, Notschlösser, Sicherung

Wir entschädigen im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis die Kosten für Notschlösser. Falls die Schliessvorrichtung oder andere Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, bezahlen wir die von uns angeordneten Bewachungs- und Sicherungskosten bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis – ohne Selbstbehalt.

1.3. Defekte Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen

Bei technischen Defekten an Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- oder Elektroanlagen gilt Folgendes: Wir organisieren für Sie als Eigentümer jene Massnahmen, die wir als notwendig erachten, um den Betrieb dieser Anlagen bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen. Ist eine Sofortmassnahme notwendig, übernehmen wir die Kosten bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis – ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind die Kosten:

- a um solche Anlagen zu unterhalten, definitiv zu reparieren oder zu ersetzen.
- b welche Gegenstand von Garantie-, Service- und Unterhaltsverträgen sind.

1.4. Rohrreinigungsservice

Ist eine Ihrer Wasserleitungen unvorhergesehen verstopft, organisieren wir für Sie eine Rohrreinigungsfirma. Dies gilt, sofern die betroffene Leitung dem versicherten Gebäude, dem darin befindlichen Betrieb oder der darin befindlichen Wohnung dient. Wir übernehmen die Kosten bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis, um die notwendigen Sofortmassnahmen einschliesslich eines Rohrreinigungsservices durchzuführen – ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind:

Schäden infolge mangelnden Unterhalts von Wasserleitungsanlagen.

1.5. Schädlingsbekämpfung

Sind versicherte Räumlichkeiten, Balkone oder (Dach-)Terrassen von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmasses nur fachmännisch beseitigt werden, vermitteln wir Ihnen eine Fachfirma, die sich um die Schädlingsbekämpfung kümmert.

Als Schädlinge gelten zum Beispiel Schaben, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis – ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind:

a ein bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbarer Befall.

b der Befall von Bettwanzen in Beherbergungsbetrieben.

1.6. Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Befinden sich in versicherten Räumlichkeiten oder auf dazugehörenden Balkonen, (Dach-)Terrassen, Kellerräumen, Estrichen oder an der Aussenfassade Wespen-, Hornissen- oder Bienennester, vermitteln wir Ihnen eine geeignete Stelle, die sich um die fachgerechte Entfernung beziehungsweise Umsiedlung kümmert.

Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis – ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert ist:

das Entfernen beziehungsweise Umsiedeln von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern, wenn dies aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Dies kann beispielsweise aus Gründen des Artenschutzes der Fall sein.

Rechtsschutzversicherung

Q Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten

Q1 Gegenstand – Was ist versichert?

- 1 Wir versichern privatrechtliche Streitigkeiten, die den Werkvertrag sowie die Eintragung der Pfandrechte von Handwerkern und Unternehmern betreffen.
- 2 Der Versicherungsschutz besteht, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Sie haben das Werk als Besteller in Auftrag gegeben.
 - das Bauvorhaben betrifft ein in der Police aufgeführtes Gebäude.
 - es handelt sich um Sanierungs-, Unterhalts- oder Umbauarbeiten im Gebäudeinnern oder um Dach- oder Fassadenrenovierungen.
 - die Gesamtbaukosten des Bauvorhabens betragen gemäss Baukostenplan 2 (BKP 2) maximal CHF 250 000. Wenn es in einem Projekt mehrere BKP 2 gibt, zählen wir deren Summen zusammen.
 - Sie lassen die Bauarbeiten von ausgewiesenen Baufachleuten ausführen.

Nicht versichert sind:

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neu- und Erweiterungsbauten am Dach, an der Fassade oder ausserhalb des versicherten Gebäudes.

R Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung

R1 Gegenstand – Was ist versichert?

Wir versichern Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung, die die Geltendmachung eines Versicherungsanspruchs betreffen.

S Gemeinsame Bestimmungen

S1 Leistungen und Versicherungssummen

1.1. Leistungen

- 1 Die Juristen der Protekta beraten Sie und vertreten Ihre Interessen in versicherten Fällen.
- 2 In versicherten Fällen übernimmt die Protekta folgende Kosten:
 - Mediations- und Anwalts honorare.
 - Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind.
 - Gerichtsgebühren und andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen.
 - Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Gleichzeitig hat die Protekta Anspruch auf die Prozess- und Parteientschädigungen, die Ihnen gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden. Dies gilt, soweit die Protekta die Kosten des Falls übernommen hat. Auf Verlangen müssen Sie entsprechende Ansprüche an die Protekta abtreten.
 - das Inkasso einer Forderung, die Ihnen aus einem versicherten Fall zusteht. Dies gilt, sofern der Schuldner die Forderung bestreitet. Die Protekta übernimmt dies, bis ein Pfändungsverlustschein, ein Gesuch um Nachlassstundung, eine Konkursandrohung oder ein Pfandausfallschein vorliegt.
 - die Ausgaben für notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland sowie für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug – bis zum Gesamtbetrag von maximal CHF 5000.

Nicht versichert sind:

- a Erfolgshonorare an Anwälte.
- b die Kosten für das Konkursverfahren.

1.2. Versicherungssummen

Die Protekta übernimmt im Rahmen der Leistungen gemäss Artikel S1, Absatz 1.1. die Kosten bis CHF 250 000 pro Rechtsstreit. Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.

1.3. Selbstbehalt

Die Protekta erhebt keinen Selbstbehalt.

S2 Wo und in welchem Zeitraum gilt die Versicherung?

2.1. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz, in den aktuellen oder ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) oder den übrigen EFTA-Staaten sind für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständig.
- Die eben genannten Gerichte oder Verwaltungsbehörden wenden entsprechendes Landes- oder Gemeinschaftsrecht an.
- Das Landes- oder Gemeinschaftsrecht kann im entsprechenden Land vollstreckt werden.

2.2. Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Die Protekta deckt einen Rechtsstreit, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten.
- 2 Als Ursache gilt im Allgemeinen die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung.
- 3 Als Ursache gilt zudem:
 - a bei Ansprüchen auf Versicherungsleistungen:
 - die Tatsache, die die Leistung begründet, beispielsweise das Unfallereignis (bei Personenschäden).
 - das Ereignis, das zum Schaden geführt hat, beispielsweise ein Wasserschaden (bei Sach- oder Vermögensschäden).
 - die Unterzeichnung des Antrags (beim Vorwurf der Anzeigepflichtverletzung).
 - b bei Streitigkeiten, die das Zustandekommen von Verträgen betreffen, der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.

S3 Welche Einschränkungen gelten?

Nicht versichert sind:

die Beratung, das Wahrnehmen Ihrer rechtlichen Interessen sowie die Kostenübernahme im Zusammenhang mit:

- a vorstehend nicht aufgeführten Bereichen.
- b der Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche.
- c der Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss (Subsidiärdeckung).
- d Kauf, Verkauf, Tausch oder Schenkung sowie Vermietung oder Verpachtung von Immobilien.
- e Bestimmungen betreffend die einfache Gesellschaft, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Trusts, Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die jeweiligen Organe, sowie aus dem Wertpapierrecht.
- f dem Immaterialgüterrecht (Patentrecht, Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht usw.), Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie Verfahren der Finanzmarktaufsicht.
- g dem öffentlichen Recht, insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge, Steuer- und Abgaberecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Zollstreitigkeiten, Geldwäscherei sowie Enteignungen.
- h Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaften, Spiel und Wette sowie Verträge mit rechtswidrigem Inhalt.
- i Forderungen und Schulden, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind sowie Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession.
- j Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern Sie als Werkunternehmer auftreten.
- k Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Ausnahme: Inkasso gemäss Artikel S1, Absatz 1.1.
- l Streitigkeiten mit der Protekta oder ihren Organen. Ausnahme: versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar.
- m Streitigkeiten mit Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen.
- n Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen. Ausnahme: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst.
- o im Ausland gelegene Geschäftsbetriebe des versicherten Unternehmens (zum Beispiel Filialen, Handels- oder Fabrikationsbetriebe).

S4 Wie ist das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten?

- 1 Um die Leistungen der Protekta zu beanspruchen, müssen Sie die Protekta unverzüglich über den Rechtsfall informieren. Ausserdem müssen Sie ihr zeitnah alle Unterlagen, die den Fall betreffen, – beispielsweise Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen oder Entscheide – zustellen.
- 2 Juristen der Protekta beraten Sie in versicherten Fällen. Ausserdem nehmen sie Ihre Interessen wahr. Die Protekta arbeitet auch mit externen Fachpersonen, beispielsweise Anwälten, zusammen. Dadurch gewährleistet sie die bestmögliche Bearbeitung Ihres Rechtsfalls. In einigen Fällen kann es notwendig sein, den Fall ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen an eine externe Fachperson weiterzuleiten.
- 3 Sie haben das Recht, einen Anwalt frei zu wählen, sofern dessen Beizug erforderlich ist oder eine Interessenkollision besteht. Dabei gilt: Sie dürfen einen Anwalt vorschlagen, der seinen Sitz im Gebiet des Gerichtes hat, das für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständig ist. Bevor Sie den Anwalt beauftragen, muss die Protekta Ihrer Wahl zustimmen und eine Kostengutsprache erteilen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie 3 weitere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen. Einer dieser Vorschläge muss die Protekta akzeptieren. Eine Ablehnung eines Anwaltes muss die Protekta nicht begründen.

- 4 Die Protekta kann ihre Leistungen unter folgenden Voraussetzungen ablehnen oder kürzen:
 - Sie verletzen Melde- oder Verhaltenspflichten.
 - einem Anwalt wird das Mandat erteilt oder entzogen.
 - es werden Rechtsmassnahmen getroffen, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat.
 - es erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat.Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass Sie die Melde- und Verhaltenspflichten unverschuldet verletzt haben. Das Gleiche gilt, wenn Sie aufzeigen, dass die Verletzung den Eintritt des befürchteten Ereignisses sowie auf den Umfang der geschuldeten Leistungen der Protekta nicht beeinflusst hat.
- 5 Sie sind verpflichtet, Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis zu entbinden. Vor Abschluss eines Vergleichs müssen Sie beziehungsweise Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen – dies anstelle der versicherten Leistungen.
- 7 Beurteilt die Protekta einen Rechtsfall als aussichtslos, kann sie dessen Weiterführung ablehnen. In diesem Fall entscheiden Sie über allfällige weitere Massnahmen. Die Protekta kommt für die Kosten des Verfahrens auf, falls Sie auf diesem Weg ein günstigeres Resultat erreichen. Das heisst: Das Resultat muss in der Hauptsache günstiger sein als die Erledigung, welche die Protekta in ihrer Ablehnung vorgeschlagen hat.
- 8 Schätzen Sie die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits anders ein als die Protekta, können Sie innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Das Gleiche gilt für Meinungsverschiedenheiten, welche die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise betreffen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).